Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1926)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1926.

• v.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über den Entwurf zu einem

"Gesetz über den Warenhandel und den Marktverkehr".

(April 1925.)

In der Volksabstimmung vom 14. Mai 1922 wurde der Entwurf zu einem «Gesetz über Handel und Gewerbe» abgelehnt. Die verworfene Vorlage hätte das veraltete Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen, die zudienende Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen erforderlich sind, ferner das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896 ablösen sollen.

Wir halten auch heute noch dafür, dass ein generelles Gesetz über das Gewerbewesen mit einer einzigen Vollziehungsverordnung die beste Ordnung des gewerblichen Lebens dargestellt haben würde. Diese Erkenntnis hat sich vielleicht sogar in Kreisen eingestellt, die an der Verwerfung des erwähnten Entwurfes mitbeteiligt waren.

Die Auswüchse in Handel und Verkehr sind trotz der Verwerfung der versuchten Ordnung eben bestehen geblieben. Am stärksten machen sie sich fühlbar im Hausier- und Ausverkaufswesen. Es wurde uns deshalb nahegelegt, über diese Gebiete ein besonderes Gesetz vorzulegen, durch welches dasjenige vom Jahre 1878 zu ersetzen sei. Um aber dieses Gesetz in seiner Totalität abzulösen, müssen noch einige weitere Gebiete mitgeordnet werden, die ebenfalls schon in das Gesetz über Handel und Gewerbe einbezogen worden waren. Der neue Entwurf erhält demzufolge folgende Gliederung:

- A. Allgemeine Handelsbestimmungen.
- B. Besondere Handelsbestimmungen.
 - I. Hausierhandel.
 - II. Wanderlager.
 - III. Ausverkäufe.
 - IV. Aufführungen und Schaustellungen.
 - V. Automaten.
 - VI. Marktverkehr.

- C. Strafbestimmungen.
- D. Beschwerderecht.
- E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Es liegt auf der Hand, dass in den neuen Entwurf nicht vollständig neue Gedanken hineingetragen werden konnten. Die Bestimmungen des im Jahre 1922 verworfenen Gesetzes fanden neuerdings Aufnahme, soweit sie von keiner Seite angefochten wurden. Weggelassen wurden dagegen alle Artikel, die schon im Jahre 1914 und sodann auch im Jahre 1922 Anfechtung erfuhren.

Im Abschnitt «Allgemeine Handelsbestimmungen» wurden ebenfalls diejenigen Punkte aufgenommen, deren Ordnung wir im Interesse einer ausreichenden Geschäftskontrolle und eines lauteren Wettbewerbes für absolut notwendig erachten. Die Tendenz auch des neuen Entwurfes muss dahin gehen, ohne unnötige Einengung der gewerblichen Freiheit Handel und Verkehr in gesunde Bahnen zu lenken; denn der wirtschaftliche Konkurrenzkampf kann doch nur dann ein gesunder sein, wenn er mit ausschliesslich ehrlichen Mitteln geführt wird.

Ueber die «Besondern Handelsbestimmungen» glauben wir uns nicht weiter verbreiten zu sollen; denn die in diesem Abschnitt geordneten Materien sind in den Jahren 1913 und 1914 und sodann wieder 1921 und 1922 so erschöpfend behandelt worden, dass darüber jedermann, der sich näher orientieren will, im Tagblatt des Grossen Rates genügende Aufklärung findet.

Wir glauben, der Hoffnung leben zu dürfen, dass der neue, reduzierte Entwurf nun wirklich die allgemeine Billigung finden und ohne Opposition zum Gesetz erhoben werde.

Bern, den 25. April 1925.

Der Direktor des Innern: Dr. Tschumi.

Entwurf des Regierungsrates

vom 18. August 1925.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 27.-29. August 1925 und vom 20. und 21. Januar 1926.

Gesetz

über den

Warenhandel und den Marktverkehr.

Warenhandel, das Wandergewerbe und...

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Geltungsbereich. Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: Der Warenhandel und seine Vermittlung, sowie der Marktverkehr.

... seine Vermittlung, das Wandergewerbe und ...

A. Allgemeine Handelsbestimmungen.

Geschäftsverzeichnis. Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft (inbegriffen den Verkauf aus Warenniederlagen) errichten, Waren gewerbsmässig vermitteln oder ein Gewerbe ausüben will, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale bei der zuständigen Gemeindebehörde eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften, Fabriken usw.) sind am

Orte ihres Geschäftsbetriebes einzutragen.

...errichten oder Waren gewerbsmässig vermitteln will, hat seinen ...

m ... sind an dem Orte einzutragen, wo sie betrieben werden.

Bekanntgabe der Firma.

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder an irgend einem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, verkauft oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Angebote dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Schutz des Konsumenten. Art. 4. Alle Warengattungen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten, feilzuhalten oder abzugeben, die eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Vorschrift über Mass, Gewicht und Preis. Art. 5. Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Schutz des Käufers.

... Ausstattung auszubieten oder feilzuhalten, die eine ...

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 5 finden nicht An-Ausnahmen: wendung auf Waren, die übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder auch sonst in handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Einheits-

Abänderungsanträge.

Art. 7. Der Gebrauch von Auszeichnungen, die von Ausstellungen herrühren, welche nicht von eidgenössi- zeichnungen. schen oder kantonalen Berufsverbänden oder von Staatsbehörden anerkannt werden, ist untersagt.

Aus-

Art. 8. Bei der Ausübung von Handel und Gewerbe Unlauteres dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Aeusserung gebaren und über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewen- Wettbewerb. det werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Art. 9. Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere verboten:

a) Ueber die Inhaber oder leitenden Angestellten eines andern Geschäftsbetriebes böswillige Verdächtigungen auszustreuen;

b) über Herkunft und Qualität der Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern Geschäftes unwahre Angaben zu machen;

c) Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch

geschäftliche Vorteile zu verschaffen;

grössere Mengen von Waren erheblich unter dem Marktpreise zu verschleudern in der offenbaren Absicht, damit den Handel oder einen Geschäftszweig eines oder mehrerer Konkurrenten auszu-

seine Beamten, Angestellten, seine Arbeiter oder Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen.

Unlauterer Wettbewerb.

Art. 7. Zu Reklamezwecken (in Schaufenstern, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen, auf Geschäftsbriefen u.s.w.) dürfen nur Auszeichnungen verwendet werden, welche von Ausstellungen herrühren, die von Wirtschaftsverbänden oder Staatsbehörden des In- oder Auslandes veranstaltet oder anerkannt wurden.

Der Gebrauch von Auszeichnungen von schwindelhaften Ausstellungsunternehmen ist untersagt.

> Beispiele unlautern Geschäftsgebarens und un-lautern Wettbewerbs.

Art. 9. Des unlautern Geschäftsgebarens macht sich namentlich schuldig:

1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;

2. wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, seinen Geschäftsbetrieb zu begünstigen sucht;

3. wer sich für den Absatz seiner Waren oder bei Empfang von Geldbeträgen, sowie bei Aufnahme neuer Mitglieder des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen.

Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere verboten:

1. Böswillig zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb

Bekämpfung weiterer Formen unlautern Geschäftsgebarens und Wettbewerbes.

Art. 10. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Interesse des Gemeinwohls weitere Formen des unlautern Geschäftsgebarens und unlautern Wettbewerbes, die gegen Treu und Glauben verstossen, nach Anhörung der kantonalen Handels- und Gewerbekammer und der mitinteressierten Wirtschaftsverbände auf dem Verordnungswege zu verbieten.

Vorgehen der

Art. 11. Erachtet die kantonale Handels- und Ge-Handels- und werbekammer, ein Wirtschaftsverband oder ein Interkammer, der essent in einem konkreten Falle den Tatbestand des Wirtschafts- unlautern Geschäftsgebarens und des unlautern Wettverbände und bewerbes für erfüllt, so kann bei der Direktion des Interessenten. Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren gestellt werden. Diese trifft gegebenenfalls nach durchgeführter Untersuchung die weitern Vorkehren (Verwarnung oder Ueberweisung an den Richter).

Tritt der Interessent zurück, so wird der Angelegenkeine weitere Folge mehr gegeben.

Einheitschluss.

Art. 12. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Relicher Laden-glement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu ordnen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 71 der Staatsverfassung).

Abänderungsanträge.

des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;

2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen;

3. seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertrags-

widriger Weise auszunützen.

Streichung des Art. 10.

Art. 12 bis. Die Arbeitszeit in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben beträgt ordentlicherweise wöchentlich nicht mehr als 52 Stunden.

Art. 12 ter. Wird diese Arbeitszeit überschritten, so ist für Ueberzeit sowie Nachtund Sonntagsarbeit dem Personal ein Lohnzuschlag von mindestens 25 % auszurichten.

Art. 12 quater. Jeder Angestellte und Arbeiter hat nach einem Dienstjahr Anspruch auf mindestens 6 Arbeitstage bezahlter Ferien.

B. Besondere Handelsbestimmungen.

I. Hausierhandel.

Begriff.

Unter den Begriff des Hausierhandels Art. 13. fallen:

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel

im engern Sinne); 2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten ohne vorherige Bestellung den Konsumenten angeboten werden;

... angeboten werden; vorbehalten bleibt Art. 24;

- 3. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen;
- 4. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Art. 14. Die Oberaufsicht über den Hausierhandel Oberaufsicht über übt die kantonale Polizeidirektion aus. den Hausierhandel.

Art. 15. Wer den Hausierhandel oder ein Handwerk im Umherziehen ausüben will, hat dafür ein Patent (Bewilligungsschein) zu erwerben. Es wird von der kantonalen Polizeidirektion nur an Personen schweizerischer Herkunft mit festem Wohnsitz in der Schweiz

Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Hausierhandel auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, sofern der in Betracht fallende Staat die Gleichberechtigung nicht durch andere Bestimmungen erschwert oder illusorisch macht. Den in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen solcher Staaten ist die Ausübung des Hausierhandels nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen, und im Rahmen der betreffenden Staatsverträge vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

Art. 16. Die Patente werden für die Dauer eines Patentdauer; Monats bis längstens für ein Jahr ausgestellt und er- Erlöschen löschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung.

Art. 17. Das Patent gilt nur für diejenige Person, Berechtigung auf deren Namen es ausgestellt ist.

Der Patentinhaber darf das Hausiergewerbe nur in eigener Person ausüben und kann es nicht auf andere Personen übertragen oder durch einen Stellvertreter ausüben lassen.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können (z. B. Schaustellungen), oder hergebrachter Weise so ausgeübt werden (z. B. Korbmacher). Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Schulpflichtige Kinder dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.

Art. 18. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Inhalt des Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentierte nachzuleben hat.

Abänderungsanträge.

Patentpflicht.

Erlöschen

Patente.

... Personen schweizerischer Nationalität ausgestellt.

... zugestehen. (Rest streichen.)

... Dauer von 3 Monaten bis ...

Für Anlässe von kürzerer Dauer (Messen, Ausstellungen, Feste usw.) kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente verabfolgen.

... Streichung von Alinea 2.

... denen der Patentinhaber nachzuleben ...

Nachtragen

Art. 19. Der Patentinhaber hat das Patent während des Patentes der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Ware anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

Persönliche Requisite des Patentinhabers.

Art. 20. Das Patent wird nur an Personen erteilt, welche:

a) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;

b) handlungsfähig sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;

c) einen guten Leumund geniessen;

mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

Personen, die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent mehr ausgestellt werden.

Staats- und Gemeindegebühren.

Art. 21. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und dem Umfange des betreffenden Gewerbes richtet und nach dem Warenwerte abzustufen ist.

Sie beträgt:

- 1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engern Sinne) 5-100 Fr. im Monat;
- 2. für den Ankauf von Waren sowie für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 5-50 Fr. im Monat.

Ueberdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die - marchzählig berechnet - bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

Visum der

Art. 22. Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, Ortsbehörde in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der zuständigen Ortsbehörde einzuholen.

Es kann verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

Hausierverbot für den ganzen Kanton oder einzelne Gemeinden.

Art. 23. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Polizeidirektion Hausiergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden zu untersagen, und zwar für das ganze Jahr oder eine bestimmte Zeit.

Patentfreier hausiergewerbsmäs-

Art. 24. Ein Patent ist nicht erforderlich für den hausiergewerbsmässigen Verkauf von wildwachsengewerbsmäs- den Früchten, sowie für Erzeugnisse der Landwirtsiger Verkauf, soweit sie in diesem Gesetze vom hausiergewerbsmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, und des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien und Steckzwiebeln.

Art. 64 findet sinngemässe Anwendung.

Abänderungsanträge.

... Ware oder seine Dienste ...

.. von Waren im Umherziehen 5-50 Fr. im Monat;

3. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 20-200 Fr. im Jahr.

... Es darf nur verweigert ...

... Gemeinden entweder ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Patentfreier Hausierhandel.

... Früchten, für Erzeugnisse ...

... sind, sowie des Garten-...

Der Ausruf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist ebenfalls nicht patentpflichtig.

Art. 25. Der Hausierhandel unterliegt folgenden Beschrän-Beschränkungen:

- 1. Er darf zur Nachtzeit (vom 1. April bis Ende Oktober von 19 Uhr bis 7 Uhr und vom 1. November bis Ende März von 17 Uhr bis 8 Uhr), an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.
- 2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.
- 3. In den Bureauräumen der öffentlichen Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr untersagt.
- 4. Die Ausstellung und Verbreitung unsittlicher Schriften, Lieder oder Bilder ist verboten.
- 5. Der hausiermässige Verkauf von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von Kaffee, von leicht entzündlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten und sanitärer Artikel, von Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen, Gold- und Silberwaren, Gold- und Silberabfällen, von Anleihenslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von Wertpapieren jeder Art ist untersagt, und es dürfen hiefür keine Patente ausgestellt werden.

Für den Verkauf inländischer Prämien- und Lotterielose kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten bleiben vorbehalten.

Art. 26. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

1. wegen Bettels bestraft wird;

2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Aergernis erregt;

3. Waren, Schriften, Lieder oder Bilder feilbietet, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen

4. durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;

5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 20) verliert;

6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt.

II. Wanderlager.

Art. 27. Unter Wanderlager ist die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers ausserhalb des Wohnortes und ausser dem Marktverkehr zu verstehen. Versteigerungen solcher Warenlager, die nicht von einer staatlichen Behörde veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers.

Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1926.

kungen gewerbes.

Abänderungsanträge.

1. Er darf zur Nachtzeit und an Sonnund Feiertagen, sowie in Häusern . . .

... den Räumen öffentlicher...

Ziffer 4 streichen.

... Der hausiermässige Verkauf sowie die hausiermässige Bestellungsaufnahme von geistigen ...

... von Kaffee, Kaffeesurrogaten und Mi-

schungen beider, von . .

... sowie von sanitären Artikeln und Augen-

gläsern, von Balsamen, . .

... Edelsteinen und ihren Imitationen, Gold-, Silber- und Platinwaren und Ersatzwaren für solche, Gold- und Silberabfällen, von Anleihenslosen . . .

Streichung dieses Alienas.

Rückzug eines Patentes.

> 3. unsittliche Schriften, Lieder und Bilder oder Waren, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind feilbietet;

Begriff.

... Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters . . .

mit sich führen, werden als Besitzer von Wander-

lagern angesehen.

Der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.

Bewilligungspflicht.

Art. 28. Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich. Sie kann verweigert werden, wenn die Errichtung des Wanderlagers dem öffentlichen Wohle widerspricht.

Gesuch und persönliche Requisite.

Art. 29. Das Gesuch für Errichtung eines Wanderlagers ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise und unter genauer Bezeichnung des Geschäftsbetriebes der kantonalen Polizeidirektion schriftlich einzureichen. Es werden die nämlichen persönlichen Requisite verlangt wie beim Hausierhandel (Art. 20). Bei Feststellung unrichtiger Angaben kann die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühr sofort entzogen wer-

Dauer der und Taxen.

Art. 30. Die Bewilligung wird längstens für die Dauer einer Woche erteilt.

Es ist dafür eine Staatsgebühr im Betrage von 100-1000 Fr. zu entrichten, die nach Anhörung der in Betracht fallenden Gemeinde je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Wanderlagerverkaufs festgesetzt wird. Der Gemeinde ist eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu entrichten.

Ausländer. Stellvertretung.

Art. 31. Mit Bezug auf Angehörige fremder Staaten, die ein Wanderlager im Kanton Bern eröffnen wollen, sowie für die Stellvertretung gelten die nämlichen Vorschriften wie für den Hausierhandel.

Aus-Lokalitäten.

Art. 32. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen geschlossene und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Wanderlager nicht errichtet werden.

Dagegen ist die Veranstaltung von Musterausstellungen unter Ausschluss des Verkaufs in Wirtschaften gestattet.

III. Ausverkäufe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

verkäufe; Begriff und Arten.

Art. 33. Alle Verkaufsarten, vermittelst deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde ge-

Ausgenommen hiervon sind Verwertungen im Betreibungs- und Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

Abänderungsanträge.

Art. 28. Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist die Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich. Sie darf erst dann erteilt werden, wenn die Gemeinde, in welcher das Lager errichtet werden soll, ihr Einverständnis damit erklärt hat. Ausserdem kann sie verweigert werden, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohle widerspricht.

Gesuch und persönliche Anforderungen.

... nämlichen persönlichen Anforderungen gestellt wie . . .

... Verwaltungen, in Gasthöfen und in ...

... Verkaufs in Gasthöfen und in ...

Umstellung der Alineas; 2 wird 3 und wird 2.

Art. 34. Der Bewerber um eine Bewilligung für Nähere Beeinen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche zeichnung folgende Angeben zu machen folgende Angaben zu machen:

und Waren.

Abänderungsanträge.

- 1. Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Art des Ausverkaufs;
- 2. genaue Angabe des Verkaufsortes; 3. die Zeitdauer des Ausverkaufes;
- 4. die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 35. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines Karenzzeit Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäfts- für die Ausverkaufsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei bewilligung. Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkaufe bringt, betreibt.

Voraussetzungen für die Ausverkaufsbewilligung.

Für den Saisonausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens ein Jahr erforderlich.

Art. 36. Der Ausverkauf hat in der Regel im Lokal stattzufinden, in dem der Ausverkäufer den gewöhnlichen Verkauf betreibt.

Vorschrift betreffend das Ausverkaufslokal.

Art. 36. Der Ausverkauf hat im gewöhnlichen Lokal stattzufinden. In besondern Fällen kann die Ortsbehörde eine Ausnahme gestatten.

Art. 37. Teilausverkäufe, freiwillige Versteigerungen und freiwillige Totalausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt; ebenso behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Teil- oder Totalausverkäufen.

Verbot von käufen in öffentlichen Lokalen.

Art. 37. Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder

dem Staat gehören, sind untersagt.

Die behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Ausverkäufen ist ebenfalls untersagt.

Art. 38. In Ausverkauf dürfen keine Waren ge- Verbot des bracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft Nachschubs. oder herbeigeschafft worden sind.

Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Art. 39. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ur- Schliessung. sprünglich angemeldeten Waren und die festgesetzte Zeit beschränkt, so ist er durch die Ortspolizeibehörde

sofort zu schliessen. Art. 40. Die Ortsbehörde hat für Innehaltung der Pflichten und gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufs- Rechte der fristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit

im Verkaufslokale Revisionen vornehmen zu lassen.

Art. 41. Ausnahmen von den in Art. 35—40 und Ausnahmen 43—45 aufgestellten Vorschriften können durch den bei besondern Regierungsstatthalter beim Vorliegen ausserordentlinissen. cher Verhältnisse, wie Tod des Geschäftsinhabers, Auf-

gabe des Geschäftes und dergleichen, gestattet werden. Abgesehen von Fällen dauernder Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers hat der Regierungsstatthalter zuerst das Gutachten der betreffenden Wirtschaftsverbände einzuholen.

Art. 42. Die Ausverkäufe unterliegen einer Gebühr, Gebühr für die von der Ortspolizeibehörde festgesetzt wird und je Ausverkäufe. zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs.

. . . Ortsbehörde . . .

Diese Gebühr beträgt:

1. Für einen Totalausverkauf 100-5000 Fr.;

2. für einen Teilausverkauf 50-500 Fr.

. . . Teilausverkauf 10-500 Fr.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

Abänderungsanträge,

b) Besondere Bestimmungen.

1. Teilausverkäufe.

Beschränkung der

Art. 43. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die Ausverkäufe. in Art. 35 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saisonausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht übersteigen.

> Saisonausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet wer-

> Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saisonausverkauf bewilligt werden.

Art. 44. Jede Publikation eines Teilausverkaufes bezeichnung hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, bezw. Ausverkauf, unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

2. Totalausverkäufe.

Beschränkung der Total-

Art. 45. Totalausverkäufe sind in der Regel nur für Geschäftsaufgabe oder gänzliche Geschäftsverändeausverkäufe. rung und bei Todesfall zu bewilligen.

Einem Geschäftsinhaber, der einen Totalausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von dessen Beendigung an gerechnet, die Bewilligung zu einem weitern Totalausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber solchen Geschäften und Personen ein, die bei dem früheren Totalausverkauf in irgend einer Weise beteiligt

Ein Totalausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Grund des Totalausverkaufs.

Art. 46. Die Publikation eines Totalausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Aufführungen und Schaustellungen;

Art. 47. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen Bewilligung, einen persönlichen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausgestellt.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen.

Ohne behördliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen und einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder

... gegenüber Geschäften und Personen ein, die sich bei einem früheren Totalausverkauf in leitender Stellung beteiligten.

Kinder unter 15 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden. Ausnahmen können in besondern Fällen von der Ortsbehörde bewilligt werden.

Abänderungsanträge.

geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollständig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 49.

Art. 48. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der Requisite des Bewerbers. Bewilligung darüber auszuweisen:

- 1. Dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in welchem Personen schweizerischer Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen usw. zu geben, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen;
- 2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;

3. dass er eigenen Rechtes ist;

4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Art. 49. Es wird keine Bewilligung erteilt:

1. Für Veranstaltungen, Aufführungen und Schau-Bewilligung. stellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;

2. für Schaustellungen abstossender körperlicher

Gebrechen und Missbildungen;

3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseuren und dergleichen.

Art. 50. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Barkaution. Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortsbehörde ist befugt, den in Art. 47 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wachen auch über die Beobachtung der in Art. 49 aufgestellten Vorschriften.

Art. 51. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen ist eine tägliche Gebühr von 2—1000 Fr. zu entrichten.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

V. Automaten.

Art. 52. Die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist unter-von Geld-und

Für die in Fremden-Etablissementen aufgestellten Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

Art. 53. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen Andere Autovon Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln Konzessions-(Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.) auf privaten oder öffentlichen Plätzen nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jähr-

pflicht.

Anforderungen an den Bewerber.

Verweigerung

Verbot einer Veranstaltung.

Glücksspiel-

... auf allgemein zugänglichen privaten...

liche Gebühr von 10-50 Fr. aufgestellt werden. Die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.

Abänderungsanträge.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Automaten im eigenen Geschäftslokal.

VI. Marktverkehr.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Regierungsrätliche Markt-Marktverlegung.

Art. 54. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer oder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Mobewilligung; nats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

> Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

> Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortspolizeibehörde befugt.

Entzug der

Art. 55. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederhol-Bewilligung ter Warnung in der Handhabung der Marktpolizei und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

Register Art. 56. Die Direktion des innein immed Messen, Register über die im Kanton bestehenden Messen, Wochenmärkte.

Marktreglement.

Art. 57. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Marktgebühren.

Art. 58. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Die Gebühren sind im Marktreglement oder in einem besondern Gebührentarif der Gemeinde festzusetzen.

Art. 59. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktvom Markte. verkauf von Waren an öffentlichen Standorten auszuschliessen und die Bewilligung vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

b) Besondere Bestimmungen.

Stellung der Ausländer.

Art. 60. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Art. 61. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Zugeständ-Grenzverkehr, die in Art. 60 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

nisse an Ausländer. Abänderungsanträge.

Art. 62. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortsbehörde dafür angewiesen worden ist.

Platzordnung.

Ausgeschlos-

sene Waren.

Art. 63. Vom Marktverkauf sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift und dergleichen);

2. gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände (vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);

3. Anleihenslose und Lotterielose, andere Wertpapiere, sowie Prämienlieferungswerke.

Art. 64. Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnun- verkauf von gen, der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

... sowie Drucksachen auf Teilzahlung.

Art. 65. An Markttagen ist der Vorkauf von Le- Verbot des bensmitteln verboten.

Insbesondere ist vor, aber auch während den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

Vorkaufs und der Marktstörung.

Markt-

Fleisch.

C. Strafbestimmungen.

Art. 66. Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes Strafmass. zuwiderhandelt, wird bestraft:

1. mit Busse von 5-50 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 2, 3, 19, 22 und 62;

2. mit Busse von 20—500 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 4, 7, 15, 17, 25, 28, 32, 33, 36, 37 (Alinea 1), 43 (Alinea 1 und 2), 44, 46, 47 (erstes Alinea), 52, 53, 63 und 65;

3. mit Busse von 50-5000 Fr., womit Gefängnis bis zu 60 Tagen und in schweren Fällen Korrektionshaus bis zu 1 Jahr verbunden werden kann, bei Widerhandlung gegen die Art. 8, 9 und 38.

Bei fahrlässiger Begehung der Widerhandlung kann die Strafe entsprechend herabgesetzt werden.

Der Richter kann in Fällen schwererer Widerhandlungen die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen verfügen.

... zu 60 Tagen verbunden werden kann, bei . . .

... Streichung des Alineas.

... Streichung des Alineas.

Bei Widerhandlungen, die infolge blosser Fahrlässigkeit begangen werden, kann die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass herabgesetzt werden.

Im Rückfall tritt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Strafverschärfung eventuell Straferhöhung ein.

Abänderungsanträge.

In Fällen unlautern Wettbewerbes (Art. 8 und 9) erfolgt Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten. Die Verjährung tritt in diesem Falle binnen einem Jahre ein, nachdem der Verletzte von der Widerhandlung Kenntnis erhalten hat oder sich hätte Kenntnis verschaffen können.

Der Richter kann in Fällen schwerer Widerhandlung sowie bei Rückfall die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren

Zeitungen verfügen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.

Nachzahlung von Gebühren.

Art. 67. In allen Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebührenverschlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Rückfall.

Art. 68. Im Rückfall kann die Strafe, mit der die strafbaren Tatbestände dieses Gesetzes bedroht sind, auf das Doppelte ihres Höchstmasses erhöht werden.

Zudem hat der Richter die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen anzuordnen.

D. Beschwerde- und Rekursrecht.

Beschwerdeund Rekursrecht. Art. 69. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Verfügung der Ortsbehörde kann beim Regierungsstatthalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat Beschwerde geführt oder Rekurs eingereicht werden.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Frist zur Eintragung.

tragung. der bestehenden Handelsgeschäfte wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt.

Weiterdauer Art. 71. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Patente. noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Vollziehungsververordnung. Art. 72. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

1. Den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe Art. 68 streichen.

Der Grosse Rat erlässt das zur... notwendige Dekret, das insbesondere... über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 6);

- 2. Hausierpatente und Wanderlager;
- 3. Aufführungen und Schaustellungen.

Art. 73. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzu- setzung und setzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

früherer Erlasse.

Bern, den 18. August 1925.

Im Namen des Regierungsrates der Vizepräsident W. Bösiger, der Staatsschreiber Rudolf.

Bern, den 29. August 1925 und 21. Januar 1926.

Abanderungsanträge.

Im Namen der grossrätlichen Kommission: der Präsident Dr. M. Gafner.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 12. November 1925.

Gesetz

betreffend

die Beitragsleistung an die Arbeitslosenkassen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat gewährt an öffentliche und private Arbeitslosenkassen, die auf dem Grundsatz der Versicherung beruhen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Bern haben, Beiträge gemäss Art. 2.

Art. 2. Der Beitrag beträgt für öffentliche und private Kassen $10^{\circ}/_{0}$ der gemäss Statuten an im Kanton Bern wohnhafte Mitglieder ausbezahlten Taggelder.

Die teilweise Arbeitslosigkeit wird unter den in Art. 3 des Buncesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung festgesetzten Bedingungen in die Versicherung einbezogen.

Der Regierungsrat kann in Krisenzeiten den Staatsbeitrag vorübergehend um weitere 10% of erhöhen.
Der Anspruch auf den kantonalen Beitrag steht

Der Anspruch auf den kantonalen Beitrag steht öffentlichen und privaten Kassen zu, welche die Bedingungen des genannten Bundesgesetzes und der zudienenden Vorschriften erfüllen.

Art. 3. Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung. Die Prüfung der Rechnungen und der Geschäftsführung der Kassen erfolgt durch das kantonale Arbeitsamt, ihre Genehmigung durch den Regierungsrat. Das kantonale Arbeitsamt kann nach Bedürfnis in die Geschäftsführung der vom Kanton unterstützten Kassen Einsicht nehmen; ihm sind auf Verlangen auch Angaben für die Statistik zu machen.

Der Regierungsrat erlässt über die Kontrolle der Arbeitslosen, die Rechnungsstellung, die Prüfung der Abrechnungen und die Auszahlung der Beiträge die nötigen Vorschriften.

Art. 4. Sobald eine Kasse Anspruch auf den Kantonsbeitrag macht, hat sie dem kantonalen Arbeitsamt ihre Statuten, Reglemente und übrigen Vorschriften und

allfällige Abänderungen in je zwei Exemplaren einzureichen.

Ueber die Beitragsberechtigung einer Kasse, die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages und die daran zu knüpfenden Bedingungen entscheidet auf Antrag der Direktion des Innern der Regierungsrat.

Art. 5. An jede Kasse, für welche die Berechtigung auf den kantonalen Beitrag anerkannt ist, hat die Wohnsitzgemeinde des Versicherten ebenfalls einen Beitrag von mindestens $10\,^0/_0$ an die gemäss der Statuten ausbezahlten Taggelder zu leisten.

Diese Leistungen dürfen nicht aus der Spend- oder

Armenkasse bestritten werden.

- Art. 6. Wegen der Ausrichtung von Beiträgen des Staates und der Gemeinde dürfen die in den Statuten festgesetzten Leistungen der Versicherten nicht herabgesetzt werden.
- Art. 7. Der Regierungsrat kann einer Kasse die Beiträge vorübergehend oder dauernd entziehen, wenn sie durch eigene Schuld unrechtmässig Beiträge des Staates oder der Gemeinden bezogen hat oder wenn Unregelmässigkeiten in ihrer Verwaltung festgestellt worden sind.

Unrechtmässig bezogene Beiträge sind zurück zu bezahlen. Der Regierungsrat entscheidet hierüber endgültig. Diese Entscheide sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Sch. K. G. vom 11. April 1889 gleich gestellt.

Die Bestimmungen des Strafgesetzes bleiben vorbe-

halten.

- Art. 8. Die Arbeitslosenkassen sind von Staats- und Gemeindesteuern befreit. Diese Steuerbefreiung erstreckt sich nicht auf Grundeigentum.
- Art. 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt der Regierungsrat.

Er erlässt auch die nötigen Ausführungsvorschrif-

ten.

Bern, den 12. November 1925.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Schneeberger,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Ergebnis der ersten Beratung

vom 4. Februar 1926.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 24. Februar 1926.

... Ausübung des Betriebes bestimmten ...

Gesetz

über den

Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 81 der Staatsverfassung des Kantons Bern, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Diesem Gesetze sind unterstellt: Der Warenhandel und seine Vermittlung, das Wandergewerbe und der Marktverkehr.

A. Allgemeine Handelsbestimmungen.

Art. 2. Wer ein Warenhandelsgeschäft (inbegriffen Geschäftsden Verkauf aus Warenniederlagen) errichten oder verzeichnis. Waren gewerbsmässig vermitteln will, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma unter Angabe der zur Ausübung des Gewerbes bestimmten Lokale bei der zuständigen Gemeindebehörde eintragen zu lassen. Vor dieser Eintragung darf kein Geschäft eröffnet werden.

Zweiggeschäfte und andere Geschäftsstellen (Ablagen von Genossenschaften, von Fabriken, von Aktiengesellschaften usw.) sind an dem Orte einzutragen, wo sie betrieben werden.

Art. 3. Wer Waren in seinen Geschäftsräumen oder Bekanntgabe an irgend einem andern Orte zum Verkaufe ausstellt, der Firma. verkauft oder in irgend einer Weise feilbietet, hat seinen vollständigen Namen, sowie seine allfällige Firma an der Ausstellungs- oder Verkaufsstelle in sichtbarer Weise anzuschlagen und bei Anlass schriftlicher Angebote dem Käufer zur Kenntnis zu bringen.

Art. 4. Alle Warengattungen sind in einer Form und Ausstattung auszubieten oder feilzuhalten, die des Käufers. eine Irreführung oder Benachteiligung des Käufers bezüglich Quantität (Stückzahl, Gewicht, Mass) und Qualität ausschliesst.

Schutz

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1926.

Vorschrift über Mass, Gewicht und Preis.

Art. 5. Die Angabe von Mass und Gewicht hat nach dem Metersystem zu erfolgen. Die Preise sind in Landeswährung anzugeben und haben sich auf das volle Mass und Gewicht zu beziehen. Ist in Verbindung mit dem Preise eine bestimmte Mengeneinheit genannt, so gilt der Preis für die volle genannte Einheit.

Augnahmen: Einheitsgrössen.

Art. 6. Die Vorschriften des Art. 5 finden nicht Anwendung auf Waren, die übungsgemäss nicht nach schweizerischem, sondern nach ausländischem Mass und Gewicht, oder auch sonst in handelsüblich bestimmten Einheitsgrössen verkauft werden. Diese Waren müssen unter Angabe der Masse oder Einheitsgrössen feilgeboten und abgegeben werden.

Aus-

Art. 7. Zu Reklamezwecken (in Schaufenstern, zeichnungen, auf Verpackungen, in schriftlichen Anpreisungen, auf Geschäftsbriefen usw.) dürfen nur Auszeichnungen verwendet werden, welche von Ausstellungen herrühren, die von Wirtschaftsverbänden oder Staatsbehörden des In- oder Auslandes veranstaltet oder anerkannt

> Der Gebrauch von Auszeichnungen von schwindelhaften Ausstellungsunternehmen ist untersagt.

Unlauteres Geschäftsgebaren und unlauterer Wettbewerb.

Art. 8. In den diesem Gesetze unterstellten Betrieben dürfen in der Anpreisung und Führung des eigenen Geschäftes (Geschäftsgebaren) oder in der Aeusserung über Konkurrenten (Wettbewerb) Mittel nicht angewendet werden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter haben.

Art. 9. Des unlautern Geschäftsgebahrens macht sich namentlich schuldig: 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder

Beispiele un-lautern Geschäftsgebarens und unlautern Wettbewerbes.

- Mitteilungen irgendwelcher Art oder in einer unrichtigen Firmabezeichnung über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen; insbesondere gilt dies für Mitteilungen über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren und gewerblichen Leistungen, die Art des Bezugs oder die Bezugsquellen von Waren, den Besitz von Auszeichnungen, den Anlass oder den Zweck des Verkaufs, die Grösse des Vorrates und dergleichen;
- 2. wer durch die Vorspiegelung oder Gewährung zufälliger Vorteile (Prämien, Lose und dergl.), welche auf einen oder mehrere Käufer fallen sollen, seinen Geschäftsbetrieb zu begünstigen sucht;
- 3. wer sich für den Absatz seiner Waren oder bei Empfang von Geldbeträgen, sowie bei Aufnahme neuer Mitglieder des Gella-, Hydra-, Ketten-, Lawinen-, Schneeballen-Kaufsystems und ähnlicher Lockmittel bedient, die Treu und Glauben verletzen.

Im geschäftlichen Wettbewerb ist insbesondere verboten:

1. Böswillig oder grob-fahrlässig zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern unwahre BehauptunAbänderungsanträge.

Art. 8. Im Warenhandel und seiner Vermittlung, im Wandergewerbe und im Marktverkehr dürfen . . .

1. Zum Zwecke des Wettbewerbes über das Geschäft . . .

gen, aufzustellen oder zu verbreiten, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes oder den Kredit des Inhabers zu schädigen;

- 2. Beamte, Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge eines andern Geschäftes zu bestechen, um sich dadurch geschäftliche Vorteile zu verschaffen;
- 3. seine Beamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge in gesetz- oder vertragswidriger Weise auszunützen.

Art. 10. Erachtet die kantonale Handels- und Ge-Vorgehen der werbekammer, ein Wirtschaftsverband oder ein Inter-Handels- und essent in einem konkreten Falle den Tatbestand des kammer, der unlautern Geschäftsgebarens und des unlautern Wett- Wirtschaftsbewerbes für erfüllt, so kann bei der Direktion des verbände und Innern Antrag auf Bestrafung des Fehlbaren gestellt Interessenten. werden. Diese trifft gegebenenfalls nach durchgeführter Untersuchung die weitern Vorkehren (Verwarnung oder Ueberweisung an den Richter).

Tritt im Falle des unlauteren Wettbewerbes der Interessent zurück, so wird der Angelegenheit keine weitere Folge mehr gegeben.

Art. 11. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Re-Einheitglement den Ladenschluss allgemein verbindlich zu licher Ladenschluss. ordnen. Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 71 der Staatsverfassung).

Streichung des 2. Satzes.

Art. 11, 2. Alinea. Wenn eine Mehrheit von 3/4 der Geschäftsinhaber eines Geschäftszweiges eine bestimmte Regelung des Ladenschlusses vorschlägt oder einer solchen zustimmt, so sind die zuständigen Gemeindebehörden verpflichtet, diese Ordnung für den betreffenden Geschäftszweig als verbindlich zu erklären.

Abänderungsanträge.

Diese Reglemente unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 11bis. Die Arbeitszeit in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben beträgt ordentlicherweise wöchentlich nicht mehr als 52 Stunden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in spezifischen Fremdenorten während der Saisonzeiten.

Art. 11ter. Wird diese Arbeitszeit überschritten, so ist für Ueberzeit sowie Nachtund Sonntagsarbeit dem Personal ein Lohnzuschlag von mindestens 25 % auszurichten.

Art. 11 quater. Jeder Angestellte und Arbeiter hat nach einem Dienstjahr Anspruch auf mindestens 6 Arbeitstage bezahlter Ferien.

B. Besondere Handelsbestimmungen.

I. Hausierhandel.

Art. 12. Unter den Begriff des Hausierhandels Begriff. fallen:

1. Das Feilbieten von Waren in Strassen, auf Plätzen oder von Haus zu Haus (Hausierhandel

im engern Sinne); 2. der Vertrieb von Gattungswaren, die auf Fahrzeugen herumgeführt und ausserhalb der Dauer von Märkten ohne vorherige Bestellung den Konsumenten angeboten werden; vorbehalten bleiben Art. 23 und 26;

3. der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Um-

herziehen;

4. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen.

Oberaufsicht über den Hausierhandel.

Art. 13. Die Oberaufsicht über den Hausierhandel übt die kantonale Polizeidirektion aus.

Patentpflicht.

Art. 14. Wer den Hausierhandel oder ein Handwerk im Umherziehen ausüben will, hat dafür ein Patent (Bewilligungsschein) zu erwerben. Es wird nach Anhörung der Ortsbehörden des Wohnsitzes von der kantonalen Polizeidirektion nur an Personen schweizerischer Nationalität ausgestellt.

Angehörige fremder Staaten, mit denen die Schweiz die Zulassung zum Hausierhandel auf dem Boden der Gleichberechtigung vertraglich geordnet hat, sind den Schweizerbürgern gleichzustellen, sofern der in Betracht fallende Staat die Gleichberechtigung nicht durch andere Bestimmungen erschwert oder illusorisch macht. Den in der Schweiz niedergelassenen Angehörigen solcher Staaten ist die Ausübung des Hausierhandels nur in dem Masse gestattet, in welchem die betreffenden Staaten selbst sie in ihrem Gebiete den Schweizerbürgern ebenfalls zugestehen.

Patentdauer; Erlöschen

Art. 15. Die Patente werden für die Dauer von drei Monaten bis längstens ein Jahr ausgestellt und erdes Patentes. löschen jedenfalls auf den 31. Dezember. Die Nichtausnützung eines erteilten Patentes gibt keinen Anspruch auf seine Verlängerung.

> Für Anlässe von kürzerer Dauer (Messen, Ausstellungen, Feste usw.) kann die Polizeidirektion kurzfristige Patente verabfolgen.

Berechtigung aus dem Patente.

Art. 16. Das Patent gilt nur für diejenige Person, auf deren Namen es ausgestellt ist.

Für Stellvertreter, mitbeteiligte Personen, Gehilfen oder Angestellte muss der Geschäftsinhaber je ein besonderes Patent lösen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Patente für solche Gewerbe, die nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden können (z. B. Schaustellungen), oder hergebrachter Weise so ausgeübt werden (z. B. Korbmacher). Ein solches Patent wird auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftsvorstandes ausgestellt, welcher genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied vorzulegen hat. Einem Patentinhaber, der seine Untergebenen nicht gehörig beaufsichtigt, ist das Patent zu entziehen.

Kinder unter 16 Jahren dürfen im Hausierhandel nicht beschäftigt werden.

Inhalt des Patentes.

Art. 17. Das Patent hat zu enthalten: Vor- und Familiennamen, Alter, Zivilstand, Heimat und Wohnort, die Photographie des Patentierten, die Gültigkeitsdauer, die Art der Waren, die er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder des Gewerbes, welches er auszuüben beabsichtigt, und die Vorschriften, denen der Patentinhaber nachzuleben hat.

Art. 18. Der Patentinhaber hat das Patent während Nachtragen der Ausübung seines Gewerbes stets bei sich zu tragen des Patentes. und jedem Vertreter der Kantons- oder Ortspolizei, sowie auch jeder Person, der er seine Ware oder seine Dienste anbietet, auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 19. Das Patent wird nur an Personen erteilt, Persönliche welche:

a) das 20. Altersjahr zurückgelegt haben;

b) handlungsfähig sind oder, sofern ihnen diese Eigenschaft abgeht, die Einwilligung des zuständigen Rechtsvertreters besitzen;

c) einen guten Leumund geniessen;

d) mit keiner ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind.

Personen, die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent mehr ausgestellt werden.

gebühren.

Anforde-

rungen an

den Patent-

inhaber.

Art. 20. Für das Patent ist eine Staatsgebühr zu Staats- und entrichten, deren Höhe sich nach der Gültigkeitsdauer des Patentes und dem Umfange des betreffenden Gewerbes richtet und nach dem Warenwerte abzustufen ist.

Sie beträgt:

1. Für den Verkauf von Waren im Umherziehen (Hausierhandel im engern Sinne) 5-100 Fr. im Monat;

2. für den Ankauf von Waren im Umherziehen 5-50 Fr. im Monat;

3. für den Betrieb eines Handwerks im Umherziehen 20-200 Fr. im Jahr.

Für arme gebrechliche Hausierer kann die Patent-

gebühr ermässigt werden.

Ueberdies hat der Patentinhaber jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, eine Gebühr zu entrichten, die - marchzählig berechnet - bis zur Höhe der Staatsgebühr gehen darf.

Art. 21. Der Patentinhaber hat in jeder Gemeinde, Visum der in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Ortsbehörde. Visum der zuständigen Ortsbehörde einzuholen.

Es darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung des betreffenden Gewerbes dem öffentlichen Wohl der Gemeinde widerspricht.

Art. 22. Der Regierungsrat ist befugt, auf den Antrag der Polizeidirektion Hausiergewerbe, deren Betrieb in Belästigung des Publikums ausartet oder Kanton oder sonst dem öffentlichen Wohl widerspricht, für den ganzen Kanton oder für einzelne Gemeinden entweder Gemeinden. ganz oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen.

Art. 23. Ein Patent ist nicht erforderlich für den Patentfreier hausiergewerbsmässigen Verkauf von wildwachsenden Früchten, für Erzeugnisse der Landwirtschaft,

einzelne

handel.

An Personen, die wegen gemeiner Ver-

Abänderungsanträge.

brechen, Sittlichkeitsvergehen, Trunkenheit oder Vagantität Freiheitsstrafen erlitten, oder sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, darf kein Patent ausgestellt werden.

soweit sie in diesem Gesetze vom hausiergewerbsmässigen Verkauf nicht ausgeschlossen sind, sowie des Garten- und Obstbaues, mit Ausnahme von Obstbäumen, Sämereien und Steckzwiebeln.

Art. 63 findet sinngemässe Anwendung.

Der Ausruf und Verkauf von Zeitungsliteratur auf Strassen und öffentlichen Plätzen ist ebenfalls nicht patentpflichtig.

Beschränkungen des Hausiergewerbes.

Art. 24. Der Beschränkungen: 1. Er darf zu

Art. 24. Der Hausierhandel unterliegt folgenden eschränkungen:

- Er darf zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, sowie in Häusern, an deren Eingängen ein Hausierverbot angebracht ist, nicht ausgeübt werden.
- 2. Jede Belästigung des Publikums und der Hausbewohner ist untersagt.
- 3. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen ist jeglicher Hausierverkehr verboten.
- 4. Der hausiermässige Verkauf sowie die hausiermässige Bestellungsaufnahme von geistigen Getränken aller Art, von Butter, Margarine, Kochfett, Fleisch und Fleischwaren, von Kaffee, Kaffeesurrogaten und Mischungen beider, von explosionsgefährlichen Stoffen, von giftigen Substanzen, von Arzneimitteln und medizinischen Apparaten, sowie von sanitären Artikeln und Augengläsern, von Balsamen, Tropfen, Salben und dergleichen, von Alpenpflanzen mit ihren Wurzeln, von Uhren, Edelsteinen und ihren Imitationen, Gold-, Silber- und Platinwaren und Ersatzwaren für solche, Gold- und Silberabfällen, von Anleihenslosen und Losen nicht staatlich bewilligter Lotterien, sowie von Wertpapieren jeder Art ist untersagt, und es dürfen hiefür keine Patente ausgestellt werden.

Abänderungsanträge.

... sowie die Bestellungsaufnahme bei Selbstverbrauchern von geistigen Getränken Butter, Speisefetten und -Qelen, Margarine . . .

... Anleihens- und Lotterielosen, sowie ...

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1892 betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden und der bezüglichen Vollziehungsverordnung vom 29. November 1912.

Rückzug eines Patentes. Art. 25. Ausgestellte Patente können von der Polizeidirektion vor Ablauf der Patentdauer ohne Rückerstattung der bezogenen Patentgebühren zurückgezogen werden, wenn der Patentinhaber

- 1. wegen Bettels bestraft wird;
- 2. der Ordnung und guten Sitte widersprechende Handlungen begeht oder öffentliches Aergernis erregt;
- unsittliche Schriften, Lieder und Bilder oder Waren, welche vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, feilbietet;
- durch Belästigung des Publikums, schwindelhafte Anpreisung seiner Ware, durch Prellerei oder sonstwie zu begründeten Klagen Anlass gibt;
- 5. die für einen Patentinhaber vorgeschriebenen Eigenschaften (Art. 19) verliert;
- 6. das auf ihn ausgestellte Patent einer andern Person aushändigt.

Abänderungsanträge.

II. Wanderlager.

Art. 26. Unter Wanderlager ist die vorübergehende Errichtung eines Warenlagers zum Zwecke des Verkaufs ausserhalb des Wohnortes oder ausserhalb der ordentlichen Geschäftsräume des Veranstalters und ausser dem Marktverkehr zu verstehen. Versteigerungen solcher Warenlager, die nicht von einer staatlichen Behörde veranstaltet werden, fallen ebenfalls unter den Begriff des Wanderlagers.

Hausierer, die Waren in einer das übliche Mass übersteigenden Quantität oder von bedeutendem Werte mit sich führen, werden als Besitzer von Wanderlagern angesehen.

Der Verkauf von Waren an offiziellen Ausstellungen (im Sinne von Art. 7) und der Verkauf von Zeitungsliteratur in ständigen Kiosken, die von der Gemeinde bewilligt werden, fallen nicht unter die nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 27. Für die Eröffnung eines Wanderlagers ist Bewilligungsdie Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion erforderlich. Sie darf erst dann erteilt werden, wenn die Gemeinde, in welcher das Lager errichtet werden soll, ihr Einverständnis damit erklärt hat. Ausserdem kann sie verweigert werden, wenn die Errichtung dem öffentlichen Wohle widerspricht.

Art. 28. Das Gesuch für Errichtung eines Wander- Gesuch und lagers ist unter Beilage der erforderlichen Ausweise persönliche und unter genauer Bezeichnung des Geschäftsbetriebes der kantonalen Polizeidirektion schriftlich einzureichen. Es werden die nämlichen persönlichen Anforderungen gestellt wie beim Hausierhandel (Art. 19). Bei Feststellung unrichtiger Angaben kann die Bewilligung ohne Rückerstattung der Gebühr sofort entzogen wer-

Art. 29. Die Bewilligung wird längstens für die Dauer der Dauer einer Woche erteilt.

Bewilligung und Taxen.

Es ist dafür eine Staatsgebühr im Betrage von 100-2000 Fr. zu entrichten, die nach Anhörung der in Betracht fallenden Gemeinde je nach Art der Ware, Umfang und Dauer des Wanderlagerverkaufs festgesetzt wird. Der Gemeinde ist eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu entrichten.

Art. 30. Mit Bezug auf Angehörige fremder Staaten, die ein Wanderlager im Kanton Bern eröffnen wollen, sowie für die Stellvertretung gelten die nämlichen Vorschriften wie für den Hausierhandel.

Ausländer. vertretung.

Art. 31. In den Räumen öffentlicher Verwaltungen, in Gasthöfen und in Wirtschaften jeglicher Art dürfen Lokalitäten. Wanderlager nicht errichtet werden.

Dagegen ist die Veranstaltung von Musterausstellungen unter Ausschluss des Verkaufs in Gasthöfen und in Wirtschaften gestattet. ... Musterausstellungen in Gasthöfen und Wirtschaften zum Zwecke des Verkehrs mit Wiederverkäufern gestattet. Dabei ist jedoch der Verkauf an Selbstverbraucher sowie die Bestellungsaufnahme für solche untersagt.

Abänderungsanträge.

III. Ausverkäufe.

a) Allgemeine Bestimmungen.

verkäufe; Begriff und Arten.

Art. 32. Alle Verkaufsarten, vermittelst deren binnen kurzer Zeit ein Warenlager ganz oder teilweise geräumt werden soll (Inventurausverkauf, Saisonausverkauf, freiwillige Versteigerung von Handelswaren, Resten- oder Partiewarenausverkauf, Reklameausverkauf, Sonderausverkäufe, usw.) sind Ausverkäufe im Sinne dieses Gesetzes und nur mit Bewilligung der Ortsbehörde gestattet.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf weder angekündigt noch begonnen werden.

Ausgenommen sind Verwertungen im Betreibungsund Konkursverfahren und amtlichen Erbschaftsliquidationen, sowie der Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln.

Nähere Be-

Voraus-

verkaufs-

Art. 33. Der Bewerber um eine Bewilligung für einen Ausverkauf hat in seinem schriftlichen Gesuche und Waren. folgende Angaben zu machen:

- 1. Bezeichnung der auszuverkaufenden Waren nach Menge, Beschaffenheit und Art des Ausverkaufs;
- 2. genaue Angabe des Verkaufsortes;
- 3. die Zeitdauer des Ausverkaufes;
- 4. die Gründe des Ausverkaufes.

Art. 34. Die Veranstaltung eines Teil- oder eines setzungen für Totalausverkaufes darf nur einem solchen Geschäftsinhaber gestattet werden, der mindestens seit zwei Jahren in der Ortschaft, in welcher der Ausverkauf bewilligung. stattfinden soll, den An- und Verkauf der Waren, die er zum Ausverkaufe bringt, betreibt.

> Für den Saisonausverkauf ist ein vorhergehender Geschäftsbetrieb von mindestens einem Jahr erforder-

Das Ausver-

Art. 35. Der Ausverkauf hat im gewöhnlichen Lokaufslokal. kal stattzufinden.

> In besondern Fällen kann die Ortsbehörde eine Ausnahme gestatten.

> Die Ausverkaufswaren sind getrennt zu halten und besonders anzuzeichnen.

Verbot von Ausverkäufen in öffentlichen Lokalen.

Art. 36. Ausverkäufe von Handelswaren in öffentlichen Lokalen, die Gemeinden oder dem Staat gehören, sind untersagt.

Die behördliche Mitwirkung bei freiwilligen Ausverkäufen ist ebenfalls untersagt.

Verbot des Waren-Vor- und Nachschubs.

Art. 37. In Ausverkauf dürfen keine Waren gebracht werden, die im Gesuche selbst nicht angemeldet oder die nur zum Zwecke des Ausverkaufs angekauft oder herbeigeschafft worden sind.

Jeder Vor- und Nachschub von Waren aus Filialgeschäften oder andern Bezugsquellen ist untersagt.

Schliessung.

Art. 38. Bleibt ein Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren und die festgesetzte Zeit beschränkt, so ist er durch die Ortsbehörde sofort zu schliessen.

1. Art des Ausverkaufs und Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren nach Menge und Beschaffenheit.

Art. 39. Die Ortsbehörde hat für Innehaltung der Pflichten und gesetzlich geregelten und bewilligten Ausverkaufsfristen zu sorgen. Sie ist ausserdem befugt, jederzeit im Verkaufslokale Revisionen vornehmen zu lassen.

Art. 40. Ausnahmen von den in Art. 34—39 und Ausnahmen 42—44 aufgestellten Vorschriften können durch den bei besondern Regierungsstatthalter beim Vorliegen ausserordentlinissen. cher Verhältnisse, wie Tod des Geschäftsinhabers, Aufgabe des Geschäftes und dergleichen, gestattet werden.

Abgesehen von Fällen dauernder Erkrankung oder Tod des Geschäftsinhabers hat der Regierungsstatthalter zuerst das Gutachten der betreffenden Wirtschaftsverbände einzuholen.

Art. 41. Die Ausverkäufe unterliegen einer Ge- Gebühr für bühr, die von der Ortsbehörde festgesetzt wird und je Ausverkäufe. zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zufällt. Als Grundlage für die Berechnung dient der Umfang des Ausverkaufs.

Diese Gebühr beträgt:

- 1. Für einen Totalausverkauf 100-5000 Fr.;
- 2. für einen Teilausverkauf 10-500 Fr.

In ausserordentlichen Fällen (Todesfall, Aufgabe des Geschäftes usw.) kann die Gebühr reduziert oder erlassen werden.

b) Besondere Bestimmungen.

1. Teilausverkäufe.

Art. 42. Dem Geschäftsinhaber, bei welchem die Beschränkung in Art. 34 genannten Voraussetzungen zutreffen, ist gestattet, jährlich höchstens zwei Teil- oder Saisonausverkäufe zu veranstalten, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegen soll. Ein Teilausverkauf darf die Dauer eines Monats nicht über-

Saisonausverkäufe dürfen erst nach Schluss der Hauptsaison der betreffenden Ware veranstaltet wer-

Für den Monat Dezember darf kein Teil- oder Saisonausverkauf bewilligt werden.

Art. 43. Jede Publikation eines Teilausverkaufes hat unter dem Namen des Geschäftsinhabers, bezw. unter der ganzen Firmabezeichnung, zu erfolgen.

Firmabezeichnung für den Ausverkauf.

2. Totalausverkäufe.

Art. 44. Totalausverkäufe sind in der Regel nur für Geschäftsaufgabe oder gänzliche Geschäftsveränderung und bei Todesfall zu bewilligen.

Einem Geschäftsinhaber, der einen Totalausverkauf veranstaltet hat, darf während 5 Jahren, von dessen Beendigung an gerechnet, die Bewilligung zu einem weitern Totalausverkauf nicht erteilt werden. Die Verweigerung der Bewilligung tritt auch gegenüber Geschäften und Personen ein, die sich bei einem früheren Totalausverkauf finanziell oder in leitender Stellung beteiligten.

Ein Totalausverkauf darf die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1926.

Beschränkung der Totalausverkäufe.

Grund des Totalausverkaufs.

Art. 45. Die Publikation eines Totalausverkaufs muss unter Nennung des Wareneigentümers und unter Angabe des Grundes erfolgen.

Abänderungsanträge.

IV. Aufführungen und Schaustellungen.

Aufführungen und Schaustellungen; Bewilligung.

Art. 46. Umherziehende Personen und Gesellschaften, die durch musikalische, theatralische oder andere Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen einen Erwerb bezwecken, bedürfen hierzu einer Bewilligung der kantonalen Polizeidirektion.

Wirken verschiedene Angehörige einer Familie oder Gesellschaft mit, so wird die Bewilligung auf den Namen des Familien- oder Gesellschaftshauptes ausge-

Kinder unter 16 Jahren dürfen zu solchen Veranstaltungen nicht verwendet werden. Ausnahmen können in besondern Fällen von der Ortsbehörde bewilligt werden.

Der Bewerber kann angehalten werden, vor Erteilung einer solchen Bewilligung genügende Ausweisschriften für jedes einzelne Mitglied beizubringen.

Ohne behördliche Bewilligung sind Aufführungen gestattet, die nicht gewerbsmässig erfolgen und einem wissenschaftlichen, künstlerischen, sportlichen oder geselligen Interesse dienen, oder deren Ertrag vollstän-dig zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke bestimmt wird. Vorbehalten bleiben auch für diesen Fall die Einschränkungen des Art. 48.

... einen persönlichen Erwerb ...

Die Vermittlung und Eingehung von Wetten am Totalisator bei Pferderennen, Bootsrennen, Fussballkämpfen und ähnlichen Veranstaltungen ist gestattet. Jedoch ist in jedem Einzelfalle die Bewilligung des Regierungsrates einzuholen. Es kann dafür eine Gebühr von 20—1000 Franken erhoben werden, die zwischen dem Staat und der Gemeinde, in welcher die Veranstaltung stattfindet, hälftig zu teilen ist.

Anfordeden Bewerber.

Art. 47. Der Bewerber hat sich zur Erlangung der rungen an Bewilligung darüber auszuweisen:

- 1. Dass er Schweizerbürger oder Angehöriger eines Staates ist, in welchem Personen schweizerischer Herkunft unter gleichen Bedingungen gestattet wird, Veranstaltungen usw. zu geben, welche den im vorliegenden Gesetze enthaltenen entsprechen;
- 2. dass er das 20. Altersjahr zurückgelegt hat;

3. dass er eigenen Rechtes ist;

4. dass er einen guten Leumund geniesst.

Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben vorbehalten.

Verweigerung einer Bewilligung.

Art. 48. Es wird keine Bewilligung erteilt:

- 1. Für Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen, die in sittlicher Beziehung Anstoss erregen, die öffentliche Sicherheit gefährden oder mit denen Tierquälerei verbunden ist;
- 2. für Schaustellungen abstossender körperlicher Gebrechen und Missbildungen;
- 3. für die Produktionen von Somnambulen, Wahrsagern, Hypnotiseuren und dergleichen.

Art. 49. Die kantonale Polizeidirektion kann einen Barkaution. Bewerber zur Leistung einer angemessenen Barkaution

Verbot einer Veranstaltung. Abanderungsanträge.

Bei jeder Bewilligung sind die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.

Die Ortsbehörde ist befugt, den in Art. 46 bezeichneten Personen und Gesellschaften die Ausübung ihres Gewerbes in der betreffenden Gemeinde zu untersagen. Sie wacht auch über die Beobachtung der in Art. 48 aufgestellten Vorschriften.

Art. 50. Für die von der kantonalen Polizeidirektion bewilligten Veranstaltungen, Aufführungen und Schaustellungen ist eine tägliche Gebühr von 2-1000 Fr. zu entrichten.

Ueberdies sind auch die Gemeinden befugt, für solche Aufführungen und Schaustellungen eine Gebühr bis zur Höhe der Staatsgebühr zu erheben.

V. Automaten.

Art. 51. Die Aufstellung von Geld- und Glücksspielautomaten zu öffentlichem Gebrauche ist unter-von Geld-und

Für die in Fremden-Etablissementen aufgestellten Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter kann die kantonale Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

Art. 52. Ausserhalb der Bahnhöfe und abgesehen Andere Autovon Postwertzeichenautomaten dürfen automatische Austeiler von Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten usw.) auf allgemein zugänglichen privaten oder öffentlichen Plätzen nach vorheriger Anhörung der Ortsbehörde nur mit Bewilligung des zuständigen Regierungsstatthalters gegen eine jährliche Gebühr von 10-50 Fr. für jeden Apparat aufgestellt werden. Die Vergütung von Platzmiete bleibt vorbehalten.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung auf Automaten im eigenen Geschäftslokal.

VI. Marktverkehr.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 53. Die Bewilligung zur Festsetzung neuer Regierungsoder zur Abänderung bereits bestehender Jahr-, Monats- und Wochenmärkte wird vom Regierungsrat erteilt, wobei auf den Nachweis eines Bedürfnisses und auf möglichste Nichtbeeinträchtigung bestehender Märkte Rücksicht zu nehmen ist.

Bevor eine solche Bewilligung erteilt werden kann, müssen die bezüglichen Gesuche unter Angabe einer angemessenen Einsprachefrist publiziert werden.

Zur Verlegung eines Markttages, der mit einem Feiertage zusammenfällt, ist die Ortsbehörde befugt.

Art. 54. Einer Gemeinde, die sich trotz wiederhol- Entzug der ter Warnung in der Handhabung der Marktpolizei Bewilligung. und der Beobachtung der einschlägigen Reglemente nachlässig zeigt, kann vom Regierungsrat die Marktbewilligung entzogen werden.

rätliche Marktbewilligung; Marktverlegung.

Gebühren.

Glücksspielautomaten.

Konzessions-

pflicht.

... jeden Automaten aufgestellt ...

Register der Märkte.

Art. 55. Die Direktion des Innern führt ein genaues Register über die im Kanton bestehenden Messen, Jahr-, Monats- und Wochenmärkte.

Marktreglement.

Art. 56. Der Marktverkehr untersteht der Aufsicht der Ortspolizei. Die Gemeinden tragen die Kosten dieser Aufsicht.

Sie wird nach einem Reglement gehandhabt, das von der Gemeinde zu erlassen ist und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Marktgebühren.

Art. 57. Andere Gebühren als Platz- und Standgelder dürfen ausser der Vergütung allfälliger ausserordentlicher Polizeikosten (zum Beispiel für Handhabung der Sanitäts- oder Feuerpolizei) von den Gemeinden nicht bezogen werden.

Die Gebühren sind im Marktreglement oder in einem besondern Gebührentarif der Gemeinde festzusetzen.

Ausschluss vom Markte.

Art. 58. Die Gemeinden sind berechtigt, den Marktverkauf von Waren an öffentlichen Standorten auszuschliessen und die Bewilligung vom Masse des Bedürfnisses abhängig zu machen.

b) Besondere Bestimmungen.

Stellung der Ausländer.

Art. 59. Der Verkauf von Handelswaren auf Märkten ist nur solchen Geschäftsleuten gestattet, die in der Schweiz niedergelassen sind. Nicht in der Schweiz niedergelassene Ausländer werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen allfälliger Staatsverträge, zu diesen Märkten als Verkäufer nur zugelassen, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält.

Zugeständnisse an Ausländer.

Art. 60. Es steht im Ermessen der Gemeinden mit Grenzverkehr, die in Art. 59 umschriebene Berechtigung auf ausländische Geschäftsleute, die im ausländischen Grenzgebiet niedergelassen sind, auszudehnen, wenn in deren Heimatland Gegenrecht gehalten wird.

Platzordnung.

Art. 61. Die zu Markte gebrachten Waren dürfen nur an demjenigen Platze aufgestellt werden, der von der Ortsbehörde dafür angewiesen worden ist.

Ausgeschlossene Waren.

Art. 62. Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Waren, deren Verkauf durch Spezialgesetze ohnehin beschränkt oder verboten ist (Schiesspulver, Salz, geistige Getränke, Arzneimittel, Geheimmittel, Gift und dergleichen);

2. gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände vergleiche Lebensmittelpolizeigesetz);

3. Anleihenslose und Lotterielose, andere Wert papiere, sowie Schriften und Bücher auf Teilzahlung;

4. Augengläser.

Marktverkauf von Fleisch.

4rt. 63. Der Verkauf von Fleisch und Pilzen untersteht den besondern sanitätspolizeilichen Verordnungen, der Verkauf von Wildbret, Geflügel und Fischen zudem den besondern Vorschriften über Jagd und Fischerei.

Verbot des der Marktstörung.

Art. 64. An Markttagen ist der Vorkauf von Le-Vorkaufs und bensmitteln verboten.

Insbesondere ist vor, aber auch während den durch die Gemeinden selbst festgesetzten Stunden in der Abänderungsanträge.

... Vom Marktverkauf sind ...

Abänderungsanträge.

Umgebung und auf den Zugängen der Ortschaften und zum Markte, sowie auf dem letztern selbst untersagt: der Ankauf von Fleisch, Obst, Gemüse und andern Lebensmitteln durch Wiederverkäufer oder deren Angestellte.

C. Strafbestimmungen.

Art. 65. Wer den Bestimmnngen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird bestraft:

1. mit Busse von 5-50 Fr. bei Widerhandlung

gegen die Art. 2, 3, 18, 21 und 61;

2. mit Busse von 20-500 Fr. bei Widerhandlung gegen die Art. 4, 7, 14, 16, 24, 27, 31, 32, 35, 36 (Alinea 1), 42 (Alinea 1 und 2), 43, 45, 46 (erstes Alinea), 51, 52, 62 und 64;
3. mit Busse von 50—5000 Fr., womit Gefängnis

bis zu 60 Tagen verbunden werden kann, bei Widerhandlung gegen die Art. 8, 9 und 37.

Bei Widerhandlungen, die infolge blosser Fahrlässigkeit begangen werden, kann die Strafe unter das gesetzliche Mindestmass herabgesetzt werden.

Im Rückfall tritt nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Strafverschärfung eventuell Straferhö-

hung ein.

In Fällen unlautern Wettbewerbes (Art. 8 und 9) erfolgt Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten. Die Verjährung tritt in diesem Falle binnen einem Jahre ein, nachdem der Verletzte von der Widerhandlung Kenntnis erhalten hat oder sich hätte Kenntnis verschaffen können.

Der Richter kann in Fällen schwerer Widerhandlung sowie bei Rückfall die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten in einer oder mehreren Zeitungen verfügen.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches werden vorbehalten.

Art. 66. In allen Fällen, wo mit der Uebertretung gegen irgend eine Bestimmung dieses Gesetzes Gebüh- zahlung von renverschlagnis verbunden ist, sind die Fehlbaren neben der Busse immer auch zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren zu verurteilen.

Gebühren.

Strafmass.

D. Beschwerde- und Rekursrecht.

Art. 67. Gegen jede in diesem Gesetze vorgesehene Beschwerde-Verfügung der Ortsbehörde kann beim Regierungsstatt- und Rekurshalter und gegen einen Entscheid des Regierungsstatthalters beim Regierungsrat Beschwerde geführt oder Rekurs eingereicht werden.

Beschwerden und Rekurse sind binnen 14 Tagen seit der Mitteilung oder Eröffnung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung in schriftlicher Form, unter genauer Angabe der Gründe und der angerufenen Beweismittel, bei der Beschwerde- oder Rekursbehörde anzubringen.

E. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 68. Für die in Art. 2 angeordnete Eintragung Frist zur Einder bestehenden Handelsgeschäfte wird vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an eine dreimonatliche Frist eingeräumt.

. Antrag des Verletzten und nur bei böswilliger oder grobfahrlässiger Begehung. Die . . .

Weiterdauer

Art. 69. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Patente. noch zu Recht bestehenden Patente behalten bis zum Ablauf der darin vorgesehenen Dauer ihre Gültigkeit.

Vollziehungs-

Art. 70. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausverordnung. führung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen enthalten wird über:

- 1. Den Vertrieb der Waren, die nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Masses und des Gewichtes oder mit einer auf die Ware oder ihre Verpackung anzubringenden Angabe über Zahl, Mass und Gewicht verkauft werden dürfen (Art. 6);
- 2. Hausierpatente und Wanderlager; 3. Aufführungen und Schaustellungen.

Inkraftsetzung und
Aufhebung
früherer ErArt. 71. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme
durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Durch dasselbe werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 24. März 1878 über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Vollziehungsverordnung dazu vom 13. November 1896.

Bern, den 4. Februar 1926.

Im Namen des Grossen Rates der Präsident O. Schneeberger, der Staatsschreiber Rudolf.

Abänderungsanträge.

Bern, den 24. Februar 1926.

Im Namen der grossrätlichen Kommission: der Präsident Dr. M. Gafner.

Gesetz

über den

Warenhandel, das Wandergewerbe und den Marktverkehr.

Anträge des Regierungsrates

vom 9. März 1926

für die zweite Beratung.

Art. 19. Für den Absatz 2 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

An Personen, die wegen gemeiner Verbrechen, schwerer Vergehen, Trunksucht oder Vagantität, Freiheitsstrafen erlitten oder die sich wiederholt gegen dieses Gesetz vergangen haben, soll in der Regel kein Patent ausgestellt werden.

Art. 24, Ziffer 4: Der Ausdruck «Imitationen» sei durch «Nachahmungen» zu ersetzen.

Art. 51. Dem Artikel sei folgende Fassung zu geben:

Die Aufstellung von Geld- und Glücksspiel-Automaten zum öffentlichen Gebrauche ist untersagt; ebenso die Aufstellung zum öffentlichen Gebrauche von andern Geldspielen.

An Kursäle und andere Fremdenetablissemente kann die kantonale Polizeidirektion für Unterhaltungsspiele ohne reinen Glücksspielcharakter, soweit sie nicht durch Art. 35 der Bundesverfassung verboten sind, Ausnahmen gestatten.

Bern, den 9. März 1926.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident i. V.
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der grossrätlichen Sparkommission

an den

Grossen Rat

über die

von ihr bis Ende des Jahres 1925 durchgeführten Arbeiten.

Bericht Nr. 2.

(Januar 1926.)

Der Bericht Nr. 1 vom August 1925, enthaltend Allgemeines, sowie das Befinden der Kommission über die Präsidialabteilung, Militärdirektion und Baudirektion, wurde vom Grossen Rate am 10. November 1925 behandelt. Die Kommission hat weitere Sitzungen abgehalten am 6. November und am 4. Dezember 1925. Sie ist in der Lage, nunmehr über folgende Direktionen Bericht zu erstatten.

Polizeidirektion.

Lichtspielkontrolle. Durch das Gesetz über das Lichtspielwesen etc. vom 10. September 1916 wurde die Stelle eines besonderen Kontrollbeamten für die Lichtspiele geschaffen. Dieser Beamte ist durch die Arbeiten für das Lichtspielwesen nicht voll in Anspruch genommen; es wurde deshalb die Prüfung der Frage angeregt, ob nicht die Kontrolle der Lichtspiele den Gemeinden überlassen werden könnte. Die Kommission hat sich jedoch überzeugt, dass diese Aenderung nicht zweckmässig wäre, da die meisten Gemeinden für die Durchführung dieser Kontrolle nicht eingerichtet sind und auch nicht über geeignete Beamte verfügen. Der kantonale Beamte ist übrigens voll beschäftigt, da er zur Bearbeitung von Einbürgerungsangelegenheiten herangezogen wird. Dagegen ist die Kommission der Ansicht, dass die im Lichtspielgesetz vorgesehenen Konzessionsgebühren (Fr. 50 bis Fr. 2000 jährlich) dem heutigen Geldwerte nicht mehr entsprechen und infolgedessen erhöht werden können. Sie empfiehlt eine Revision des Lichtspielgesetzes nach dieser Richtung.

Zivilstandswesen. Bei der Polizeidirektion werden die dieser Instanz zufallenden Zivilstands-Geschäfte

durch einen besonderen Beamten besorgt. Es wurde geprüft, ob die daherige Arbeit nicht den einzelnen Zivilstandsbeamten übertragen werden könnte; doch zeigte es sich, dass diese Abwälzung nicht möglich ist. Die Arbeit der kantonalen Zivilstandsstelle bestand früher im wesentlichen in der Sichtung und Archivierung der aus dem Ausland eingehenden Zivilstandsakten. Diese mehr ordnende Tätigkeit hat infolge der durch den Weltkrieg eingetretenen Erschütterung der Zivilstandsverhältnisse zählreicher Personen und ganzer Familien eine ungeahnte Ausdehnung genommen. Viele Auslandsschweizer haben ihre Ausweispapiere verloren oder keine erlangen können. Die Klärung solcher Verhältnisse ist oft sehr kompliziert; sie muss durch einen mit der Materie genau vertrauten Beamten besorgt werden. Es ist im Interesse der Beteiligten und der Ordnung in den Zivilstandsakten, wenn für den ganzen Kanton eine einzige Stelle die daherigen Geschäfte besorgt und den Verkehr mit den in- und ausländischen Behörden führt.

Direktionskanzlei. Bei einem Bestand von nur 3 Angestellten kann ein weiterer Abbau nicht durchgeführt werden. Auch lässt sich der Dienst der kantonalen Strafkontrolle nicht entbehren, trotz Bestehens einer eidgenössischen Strafkontrolle, da beide Amtsstellen nicht völlig die gleichen Personen und Delikte registrieren; die kantonale Kontrolle leistet zudem ihre Dienste nicht nur der Strafrechtspflege, sondern auch andern Zweigen der Polizeiverwaltung (Hausierwesen etc.), wo ein Wegfall sehr vermisst würde.

Kantonales Polizeikorps. Hier wurde geprüft, ob eine Beschränkung der Zahl der Landjäger möglich sei. Die Frage wurde verneint mit Rücksicht darauf, dass seit Ende des Krieges bereits eine Reduktion um 20 Mann erfolgt ist und anderseits die Polizei sich auch vor neue Aufgaben gestellt sieht (Zunahme des Autoverkehrs, Bau der Oberhaslikraftwerke, vermehrter Fremdenverkehr im Sommer).

Plantondienst bei den Gerichten. Die Kommission nahm Kenntnis davon, dass die Direktionen der Polizei und der Justiz sich bereit erklärten, die Zahl der Plantonstellen bei den Gerichten bei sich bietender Gelegenheit soweit als möglich einzuschränken.

Justizdirektion.

Obergericht. Das Obergericht hatte sich bereit erklärt, dass bei der nächsten Vakanz eine deutschsprachige Oberrichterstelle auf Zusehen hin unbesetzt bleiben solle. Dieser Fall ist bereits eingetreten; der Grosse Rat hat am 9. November 1925 in diesem Sinne Beschluss gefasst. — Ferner ist der Gerichtshof bereit, bei sich bietender Gelegenheit eine Kammerschreiberoder Sekretärstelle unbesetzt zu lassen. Weitere Vereinfachungsmöglichkeiten werden im Zusammenhang mit der Revision des Strafprozesses geprüft, die zurzeit im Gange ist.

Staatsanwaltschaft. Die Anregung einer Zusammenlegung der bestehenden 5 Staatsanwaltsbezirke zu bloss 4 Bezirken wurde, weil unzweckmässig, abgelehnt.

Grundbuchbereinigung. Die Kommission wünscht, dass diese Arbeit kräftig gefördert werde; sie wird deshalb der Einstellung eines Extrakredites im Voranschlag 1926 keinen Widerstand leisten. (Dieser Kredit ist inzwischen bewilligt worden.)

Betreibungswesen. Die Kommission wünscht, dass die Möglichkeit der Zustellung der Betreibungsakten durch die Post (anstatt durch den Weibel) geprüft werde.

Zentraler Materialeinkauf. Die Kommission hält die Schaffung einer neuen Dienststelle für den zentralen Einkauf des Bureaubedarfes der Staatsverwaltung nicht für zweckmässig, weil die zu erzielende Ersparnis zum grossen Teil durch die neuen Besoldungen aufgebraucht würde; dagegen soll die Verwaltung überall auf wirtschaftlichere Organisation des Einkaufs und der an den Staat zu machenden Lieferungen bedacht sein.

Vereinfachung des Gebühren- etc. Bezuges. Die Kommission stimmt dem Postulat der Subkommission zu, wonach der Bezug von Gebühren, Bussen, Kosten und dergleichen vereinfacht werden soll, wenn der Schuldner bei Festsetzung der Beträge anwesend und zahlungsbereit ist. Der Regierungsrat hat Prüfung des Begehrens zugesagt.

Finanzdirektion.

In der *Direktionskanzlei* ist in der letzten Zeit ein Angestelltenposten nicht wieder besetzt worden.

Im Gebiet der *Domänenverwaltung* könnten noch einige Verbesserungen eingeführt werden (Ersetzung des sog. Dokumentenbuches durch eine Liegenschaftskontrolle, u. a.). Die Direktion hat Prüfung zugesagt. Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1926.

Kantonsbuchhaltung. Die Buchführung nach dem sog. Anweisungssystem hat sich bewährt; sie soll beibehalten werden. — Durch die Dezentralisation der Gehaltszahlungen an das Verwaltungspersonal der Bezirke liessen sich Ersparnisse erzielen; die Möglichkeit der Aenderung sollte geprüft werden.

Amtsschaffnereien. Der Anregung auf Aufhebung dieser Dienststellen pflichtet die Kommission nicht bei, da in den Bezirken ein Beamter vorhanden sein muss, der den gesamten Finanzdienst des Staates besorgt.

Steuerwesen. Es wurde von der Subkommission angeregt, ob nicht der gesamte Steuereinzug den Gemeinden übertragen werden könnte; aber versuchsweise sollte diese Reform nur in denjenigen Gemeinden durchgeführt werden, welche ein eigenes Steueramt besitzen. Nach allseitiger Diskussion wurde beschlossen, die Frage nochmals an den Regierungsrat zu weisen zur Prüfung, ob es nicht zweckmässig wäre, den Steuerbezug durch die Gemeinden allgemein als obligatorisch einzuführen. — Es müssen ferner Massnahmen getroffen werden, welche eine raschere Erledigung der Steuerrekurse durch das Verwaltungsgericht sicherstellen (Beschränkung der Rekurse, Verstärkung des Gerichtes). Aus den derzeitigen grossen Rückständen erwächst dem Staat und den Gemeinden ein beträchtlicher Zinsverlust.

Stempelsteuer. Eine Revision des Stempelsteuergesetzes im Sinne einer mässigen Erhöhung der Ansätze erscheint als angezeigt.

Landwirtschaftsdirektion.

Die Kommission nimmt Kenntnis, dass im Direktionspersonal ein Abbau stattgefunden hat.

Bei den Bodenverbesserungen scheint eine Weiterführung im bisherigen Rahmen als angezeigt. Die Herabsetzung der bisherigen Beiträge an die Kosten der Maikäferbekämpfung erscheint nicht als gerechtfertigt. Dem Regierungsrat wird der Antrag zur Prüfung überwiesen, ob es nicht angezeigt wäre, für das Studium der Maikäferplage einen Kredit auszusetzen.

Landwirtschaftliche Schulen. Jede Schule gibt einen besonderen Jahresbericht heraus. Es soll geprüft werden, ob nicht für alle Schulen ein gemeinsamer Bericht erstellt werden kann.

Forstdirektion.

Die Kommission findet, dass eine Herabsetzung der Kosten für die Jagdaufsicht (1924 = rund 95,000 Fr.) um Fr. 10,000—15,000 möglich sein sollte. Ferner hat die Kommission beschlossen, es sei eine Revision des Jagdgesetzes an die Hand zu nehmen im Sinne der Preisgabe des Patentsystems und des Uebergangs zu einem Jagdsystem, welches dem Staate und den Gemeinden ein besseres Erträgnis aus dem Jagdregal sichert.

Bern, den 16. Januar 1926.

Im Namen der Kommission der Präsident: Dr. Guggisberg.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über das

Dekret betreffend Umlegung (Zusammenlegung und Neueinteilung) unzweckmässig gestalteter Baugebiete.

(August 1925.)

Das Gesetz vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden bestimmt in seinem § 19, Absatz 2:

« Der Grosse Rat wird im fernern ermächtigt, durch « ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es er-« möglichen, einen unzweckmässig gestalteten Komplex « von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so ein-« zuteilen, dass die Formen der einzelnen Grundstücke « dem anzulegenden Strassennetz und den Anforderun-« gen einer rationellen Ueberbauung entsprechen. »

Dazu gab der Verfasser des Gesetzes, Justizdirektor Lienhard, bei der Gesetzesberatung folgenden Kommentar:

«Der zweite Teil des § 19 enthält eine Art Flur-«gesetz für Baugrundstücke. Ich weiss nicht, wie weit «der Entwurf zu einem Flurgesetz, der von der Bau-«direktion vorbereitet wird, hier eingreift. Ich glaube, «er wird sich, wie das frühere Flurgesetz, auf land-«wirtschaftliches Grundeigentum beschränken und «deshalb habe ich diese Bestimmung hier im Gesetz «aufgenommen. Dieselbe ist nicht aus theoretischen «Gesichtspunkten, sondern praktischen Wahrnehmun-«gen entsprungen, die ich beim Studium ähnlicher «Verhältnisse an andern Orten machte. Herr Stadtbau-«meister Stübben in Köln hat in seinem ausgezeich-«neten Werk über den Städtebau eine ganze Reihe von «Fällen angezeichnet, die wirklich vorgekommen sind « und er hat gezeigt, wie ein gewisser Baugrund vor-« und nachher ausgesehen hat und wie sich die Quar-«tiere dann machten; er hat gezeigt, einen wie unge-«schickten Platz jeder einzelne Grundeigentümer vor-«her hatte und was für einen guten, schön eingeteil« ten Platz er infolge Zusammenlegung nachher erhielt. « Da diese Zusammenlegung so grosse Vorteile bietet, « so darf man es nicht gestatten, dass vielleicht jeder « einzelne Eigentümer ohne genügende Gründe sich « der Zusammenlegung und Neuverteilung widersetzt, « sondern es muss im Gesetz ermöglicht sein, dass die « Zusammenlegung und Neuverteilung zwangsweise « durchgeführt werden kann. Ich empfehle Ihnen den « § 19 zur Annahme. »

Die im § 19 erwähnten Dekretsvorschriften sind noch nicht aufgestellt worden. Der Entwurf für ein Flurgesetz ist im Einführungsgesetz zum Z.G.B., speziell in den §§ 87—99 betreffend Bodenverbesserungen aufgegangen.

Anfangs 1922 teilte dann der Gemeinderat von Biel mit, dass sein Bauamt mit der Aufstellung der Alignementspläne für einzelne Teile des Stadtgebietes beschäftigt sei, wobei sich gezeigt habe, dass Lage und Form der einzelnen Grundstücke dem geplanten Strassennetz so wenig entsprechen, dass eine Zusammenlegung und Neueinteilung des Gebietes nicht zu umgehen sei. Die bisher übliche Güterumlegung für Baugebiete unter Zustimmung sämtlicher beteiligter Grundbesitzer mittelst Tausch und Vertrag sei, abgesehen davon, dass für die Uebertragung der bestehenden Pfandrechte auf die neuen Grundstücke die Einwilligung sämtlicher Grundpfandgläubiger eingeholt werden müsste, äusserst umständlich und mit hohen Kosten verbunden. Die Möglichkeit einer einfachen Lösung läge im Zusammenschluss der beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft, die das Unternehmen nach Art. 87 ff. des bernischen Einführungsgesetzes zum Z.G.B. durchzuführen hätte und gegenüber dem bisherigen Verfahren den Vorteil der automatischen Uebertragung der bestehenden Grundpfandrechte auf die neuen Grundstücke und die gebührenfreie Eintragung im Grundbuch haben würde. Da jedoch dieses Gesetz ausdrücklich nur von der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke spricht, erhebe sich die Frage, ob und inwieweit die genannten Bestimmungen auch für Bauland anwendbar erklärt werden können. Biel ersuchte um Aufklärung hierüber und regte im übrigen den baldigen Erlass der in § 19 des Alignementsgesetzes in Aussicht genommenen Dekretsvorschriften an.

Die Vorarbeiten wurden darauf in Angriff genommen. Drei Wege sind denkbar. Erstens der der freiwilligen Vereinigung und Verständigung der beteiligten Grundeigentümer. Er ist grundsätzlich der idealste, aber bei schwierigen Verhältnissen selten gangbar und auch umständlich und kostspielig. Als zweiter Weg kann das Verfahren nach Art. 87 ff. E. G. bezeichnet werden, wenn die Beteiligten selbst nach Genossenschaftsrecht das Unternehmen durchführen. Es ist dies so ein Mittelding zwischen Freiwilligkeit und Zwang. Zur Anwendung eignet er sich wenig, weil er auch umständlich ist und für Baugebiet nicht durchwegs passt. Das Dekret nach § 19 Alignementsgesetz, zweiter Absatz, ist der dritte Weg, der des amtlichen Zwanges. Er erscheint, wenn der erste versagt, als der gegebene, weil er einfach und allen Schwierigkeiten gewachsen ist.

Die zweite Lösung, an die zuerst gedacht wurde, ist daher aufzugeben und die erste und dritte vorzusehen. In diesem Sinne ist nun ein Dekretsentwurf aufgestellt worden. Derselbe enthält vier Hauptabschnitte:

- A. Allgemeine grundsätzliche Bestimmungen,
- B. Vorschriften über das Verfahren,
- C. Besondere Bestimmungen für den Wiederaufbau zerstörter Ortschaften,
- D. Solche über Grenzbereinigungen.

Im *Ingress* mag der Titel «Umlegung» vielleicht auffallen. Dieser kurze Ausdruck findet sich in andern Erlassen als übliche Bezeichnung für die Zusammenlegung und Neueinteilung von Baugebieten, wo eine Anzahl von Bauparzellen in ein grosses Baugrundstück vereinigt und dann wieder zweckentsprechend verteilt wird. Er darf als zutreffend bezeichnet werden.

Neben der Umlegung gibt es noch kleinere Grenzverbesserungen, wo nur einzelne unzweckmässig geformte Parzellen gegen einander anders abgegrenzt werden, damit sie nach Lage, Form und Grösse ihrem Zweck besser entsprechen. Andernorts finden sich hierfür auch die Ausdrücke: Grenzverlegungen, Grenzberichtigungen, Grenzveränderungen.

Abschnitt A. In § 1 ist der Grundsatz und der Zweck der Umlegung, sowie der Grenzverbesserung ausgesprochen.

§ 2 nimmt Rücksicht auf eigenartige, wertvolle Grundstücke, deren Einbezug in die Umlegung nicht begründet wäre, daher ausgenommen werden können. Das Verfahren soll also nur da angewendet werden, wo das Recht, die Zweckmässigkeit und Billigkeit dafür sprechen.

Dabei ist die Frage aufgetaucht, ob nicht auch bereits überbautes Stadtgebiet einbezogen werden sollte. Davon muss jedoch Umgang genommen werden, weil der gesetzliche Rahmen überschritten würde.

Die §§ 3 und 4 bestimmen das Wesen und die Durchführung der Umlegung in materieller Hinsicht näher. Die einzelnen Grundstücke des Baugebietes sollen zu einem Ganzen vereinigt und dann wieder nach zweckmässiger Grenz- und Flächengestaltung so verteilt werden, dass jeder Beteiligte zu seinem Rechte kommt, während anderseits auch für wichtige Strassen und Platzanlagen gesorgt wird.

Der Abschnitt B ordnet das formelle Verfahren und zwar erstens in ganz allgemeiner Weise für eine freiwillige Umlegung durch die Beteiligten selbst (§ 5), und zweitens für die zwangsweise Umlegung durch die

Gemeinde ($\S\S$ 6—13).

Die freiwillige Umlegung setzt Einstimmigkeit und Verständigung der Beteiligten voraus. Sie wird soweit an kein besonderes Verfahren gebunden. Immerhin müssen dabei die Interessen der Oeffentlichkeit gewahrt werden, und deshalb wird vorgeschrieben, dass das Umlegungsprojekt der Gemeindebehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die zwangsweise Umlegung kann durch die Gemeinde, d. h. den Gemeinderat beschlossen werden, sei es auf Begehren von Beteiligten, sei es nach eigenem Ermessen in Wahrnehmung allgemeiner öffentlicher

Interessen

Die Gemeindebehörde stellt das Umlegungsprojekt auf und bringt es in ähnlicher Weise wie Alignementspläne zur öffentlichen Auflage und weitern vorschriftsgemässen Erledigung. Die Pläne und Voranschläge für Strassen und Wege etc. unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates, mit welcher auch gemäss Art. 11 des Alignementsgesetzes das Expropriationsrecht erteilt ist. Eine besondere Schätzungskommission besorgt die Entschädigungsbestimmung, gegen welche an den Regierungsstatthalter und weiter an den Regierungsrat rekurriert werden kann.

Expropriationen sind nach Gesetz vom 3. Septem-

ber 1868 zu erledigen.

Die Kosten des ganzen Verfahrens gehen zu Lasten des beteiligten Grundbesitzes.

Die Eintragungen in das Grundbuch geschehen kostenlos. Die Grundpfandverhältnisse ordnen sich nach den Bestimmungen des Z.G.B.

Aus dem ganzen Abschnitt B ergibt sich, dass rationell, aber ohne unnötige Kosten verfahren werden soll.

Abschnitt C. Für Umlegungen bei Zerstörungen von Ortschaften soll ähnlich vorgegangen werden, wie bei Alignementsplänen. Es ist dies eine notwendige Ergänzung zum Alignementsgesetz.

Abschnitt D. Auch einfache Grenzveränderungen oder Grenzverbesserungen kann der Gemeinderat beschliessen und durchführen, wofür das Verfahren sich etwas einfacher gestaltet, immerhin grundsätzlich im gleichen Sinn wie für Umlegungen.

Die Schlussbestimmung E ermächtigt den Regierungsrat, die zur Vollziehung des Dekretes allfällig

erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die ganze Dekretsvorlage dürfte ihrem Inhalt und ihrer Anlage nach den vorkommenden Bedürfnissen gerecht werden und wird den Oberbehörden zur Annahme empfohlen.

Bern, den 6. August 1925.

Baudirektion des Kantons Bern: W. Bösiger.

Dekret

betreffend

die Umlegung (Zusammenlegung und Neueinteilung) von Baugebiet und Grenzverbesserungen.

die Umlegung von Baugebiet und Grenzverbesserungen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 702 des schweiz. Zivil-Gesetzbuches, in Ausführung des § 19, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Um eine angemessene Ueberbauung von zur Bebauung bestimmten Grundstücken zu erreichen, kann eine Umlegung (Zusammenlegung und Neueinteilung) eines ganzen Gebietes oder einzelner Grundstücke vorgenommen werden.
- § 2. Schon bebaute oder nach Zweck und Benutzung besonders wertvolle Grundstücke im Baugebiet können von der Umlegung ganz oder teilweise ausgenommen werden.
- § 3. Durch die Umlegung werden die bestehenden Grenzlinien der Liegenschaften aufgehoben und alle Grundstücke des Baugebietes, einschliesslich der entbehrlich werdenden Strassen, Wege, Plätze und Anlagen, zu einem Ganzen vereinigt.

Hieraus wird zunächst der für die öffentlichen Strassen und Wege, die Plätze und die Anlagen erforderliche Boden ausgeschieden.

Das übrig bleibende Land wird in der Weise verteilt, dass jeder Eigentümer einer alten Parzelle eine neue zugeschieden erhält. Sie soll sich in möglichst gleicher Lage befinden wie die alte und ihre Grösse soll nach Abzug des für Strassen, Wege etc. erforderlichen Bodens im gleichen Verhältnis stehen, wie die alte Parzelle zum gesamten umgelegten Boden.

Allfällige Wertunterschiede zwischen den alten und neuen Parzellen sind durch Geld auszugleichen. ... eine Umlegung (Zusammenlegung, Neueinteilung und Umformung) eines ganzen Gebietes ...

... im Baugebiet sind in der Regel von der Umlegung ganz oder teilweise auszuschliessen.

§ 4. Ergeben sich aus der Verteilung für einzelne der beteiligten Grundeigentümer zu Bauplätzen nicht genügende Stücke, so sind sie von der Gesamtheit der übrigen beteiligten Grundeigentümer oder von der Gemeinde, wenn dieselbe darauf Anspruch macht, zu erwerben.

Genügt das Flächenmass verschiedener ungenügender Stücke zur Bildung einer selbständigen Bauparzelle, so kann sie auch einem der ausgeschiedenen Grundeigentümer zugeteilt oder unter die übrigen Grundeigentümer verhältnismässig verteilt werden. Die Entschädigung fällt zu Lasten des oder der Unternehmer.

B. Verfahren.

§ 5. Die Umlegung kann freiwillig durch die Beteiligten selbst beschlossen und durchgeführt werden. Dabei sind alle Interessen der Oeffentlichkeit zu wahren. Die zuständige Gemeindebehörde ist berechtigt, eine zweckmässige Anlage der Strassen, Wege und Plätze zu verlangen. Das Umlegungsprojekt ist ihr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 6. Um eine planmässige Ueberbauung zu ermöglichen, kann die Gemeinde von Amtes wegen ein Baugebiet oder einzelne Grundstücke umlegen.

Der Gemeinderat oder die zuständige Baupolizeibehörde der Gemeinde erstellt auf Kosten der beteiligten Grundeigentümer die erforderlichen Pläne mit der alten und neuen Einteilung, sowie mit den alten und neuen Strassen, Wegen, Plätzen und Anlagen.

Die Pläne sowie die zugehörigen Zusammenstellungen, Erläuterungen und Voranschläge über die Anlage von Strassen, Wegen, Plätzen, Anlagen und Leitungen sind, wie die Alignementspläne, während 20 Tagen auf der Gemeindeschreiberei oder in einem von der Gemeinde zu bezeichnenden Lokal öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, mit der Auflagefrist schriftlich bei der Behörde einzureichen, wo die Pläne aufliegen. Die Eigentümer der in den Verteilungsplan einbezogenen Grundstücke sind, unter Verweisung auf die öffentliche Bekanntmachung, von der Auflage schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Wer nicht Einsprache erhebt, hat der vorgesehenen Umlegung und den Vorschlägen zugestimmt.

Nach Ablauf der Auflage- und Einspruchsfrist bescheinigt der Beamte oder die Behörde, von wann bis wann die Auflage erfolgte und ob und von wem Einsprachen eingelangt sind. Die Bescheinigung ist mit den allfälligen Einsprachen und den übrigen Akten dem Gemeinderat zuzustellen.

Abänderungsanträge.

... zu Lasten des Uebernehmers.

... Das Umlegungsprojekt ist ihr und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Solche freiwillige Umlegungen haben hinsichtlich kostenloser Grundbucheintragung und Neuordnung der Pfandverhältnisse die gleichen Ansprüche wie die amtlichen Umlegungen.

§ 6. Um eine planmässige Ueberbauung zu ermöglichen, kann der Gemeinderat von Amtes wegen die Umlegung eines Baugebietes oder einzelner Grundstücke anordnen.

Die Umlegung hat sich auf ein schon genehmigtes Alignement zu stützen; ist ein solches nicht vorhanden, so ist der Alignementsplan in Verbindung mit der Umlegung aufzustellen, und das dafür vorgesehene gesetzliche Verfahren durchzuführen.

Der Gemeinderat oder die zuständige ...

Wer nicht Einsprache erhebt, hat der vorgesehenen Umlegung zugestimmt.

Nach Ablauf der ...

Dieser prüft die Einsprachen und sucht sie zu erledigen. Er lässt den Verteilungsplan gegebenenfalls bereinigen. Hierauf übermittelt er die sämtlichen Akten, mit seinem Berichte und Antrag, dem Regierungsstatthalter zu Handen des Regierungsrates.

§ 7. Die Pläne und die Vorschläge über die Anlage von Strassen, Wegen etc. unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dieser entscheidet über die unerledigt gebliebenen Einsprachen endgültig, soweit hiezu nicht der Zivilrichter zuständig ist.

Die Genehmigung berechtigt zur zwangsweisen Enteignung des zur Ausführung der Strassen etc. notwendigen Landes und allfälliger Rechte im Sinne von

§ 11 des Alignementsgesetzes.

Sie ist vom Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat ernennt der Gemeinderat eine Schätzungskommission aus drei unbeteiligten Sachverständigen. Dieselbe hat die zu leistenden Entschädigungen festzusetzen und diese sowie die Kosten des gesamten Verfahrens im Verhältnis der Grösse der einzelnen Liegenschaft sowie der Vorteile, die aus der Umlegung erwachsen, auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen.

Der Beschluss der Schätzungskommission ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Diese können innert 30 Tagen den Entscheid des Regierungsstatthalters anrufen. Dieser Entscheid kann an den Regierungsrat

weitergezogen werden.

Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege anzuwenden.

§ 9. Der Richter entscheidet nach dem in den §§ 26 bis 38 des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vorgesehenen Verfahren. Wenn die streitige Summe 800 Fr. nicht übersteigt, kann nur ein Sachverständiger bezeichnet werden.

Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer wird von Amtes wegen und in ihren Kosten durch den

Gemeinderat vertreten.

§ 10. Die Neueinteilung ist durch den Gemeinderat öffentlich zu beurkunden und in das Vermessungswerk und in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Der für öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Anlagen ausgeschiedene Boden, der nicht von der Gemeinde übernommen wird, ist der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer zuzuteilen. Diese bilden eine Genossenschaft im Sinne von Art. 20 des E.G. zum Z.G.B.

Ihre Statuten oder ihr Reglement sind innert 30 Tagen nach der in § 7 vorgesehenen Genehmigung dem Regierungsrat vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Regierungsrat hiefür unter Strafandrohung eine neue Frist ansetzen.

§ 11. Die Kosten der Verurkundung fallen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

Für die Eintragungen in das Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Z.G.B.).

Abänderungsanträge.

§ 7. Die Pläne und die Voranschläge über die Anlage $\,\dots\,$

Absatz 2 streichen.

Die Genehmigung ist ...

§ 8. Nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat ernennt der Regierungsstatthalter eine Schätzungskommission aus drei unbeteiligten Sachverständigen. Wenn die streitige Summe 800 Franken nicht übersteigt, braucht nur ein Sachverständiger bezeichnet zu werden.

Die Sachverständigen haben die zu leistenden Entschädigungen ... zu verlegen.

§ 9. Die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer wird von Amtes wegen und in ihren Kosten vom Gemeinderat vertreten.

Art. 18, Ziffer 4 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 (Fassung gemäss Ergänzungsgesetz vom 3. November 1907) findet auch auf Forderungen nach Massgabe dieses Dekrets Anwendung.

§ 10. Der Gemeinderat hat die Neueinteilung öffentlich beurkunden und in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Der für öffentliche Strassen, ...

§ 11. Die Kosten der Neuvermessung und der Verurkundung fallen zu Lasten der beteiligten Grundeigentümer.

Für die Eintragungen in das Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden ...

Abänderungsanträge.

anteile sind innert 3 Monaten ...

festgesetzten Entschädigungen und Kosten-

Die durch die Schätzungskommission oder den Richter festgesetzten Entschädigungen und Kostenanteile sind innert drei Monaten nach der Verurkundung der Neueinteilung zu bezahlen. Unterbleibt die Zahlung, so besteht für diese Forderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht, das den übrigen gesetzlichen Grundpfandrechten im Range nachsteht, den durch Vertrag entstandenen oder begründeten (Art. 837 ff. Z.G.B.) jedoch vorgeht (Art. 836 Z.G.B.).

- § 12. Die bestehenden Grundpfandverhältnisse ordnen sich nach den Bestimmungen der Art. 802—804 Z.G.B.
- § 13. Für die Erstellung und den Unterhalt der Strassen, Wege, Plätze und Anlagen bleiben massgebend die Bestimmungen des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894, des Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1907, sowie der kantonalen Strassenbau- und Strassenpolizeigesetze.

C. Umlegung bei Zerstörung von Ortschaften.

§ 14. Wird eine Ortschaft durch Elementarereignisse ganz oder teilweise zerstört, so hat der Gemeinderat mit dem Alignements-, Quartier- und Strassenplan einen Ueberbauungsplan aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bestimmungen der §§ 6-13 finden sinnge-

mässe Anwendung.

D. Grenzbereinigungen.

§ 15. Wo eine Aenderung der Begrenzung einzelner Grundstücke sich als notwendig und zweckmässig erweist, ist der Gemeinderat befugt, eine entsprechende Grenzbereinigung zu beschliessen und durchzuführen.

Er bestimmt das Mass der gegenseitig auszutau-

schenden Bodenflächen.

- § 16. Der Beschluss ist den beteiligten Grundeigentümern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Diese sind berechtigt, dagegen gemäss § 63 des Gemeindegesetzes Beschwerde zu führen.
- § 17. Allfällige Wertunterschiede zwischen den alten und neuen Parzellen sind durch Geld auszugleichen. Können sich die Beteiligten hierüber nicht einigen, so wird die Entschädigung durch eine vom Gemeinderat zu ernennende Schätzungskommission festgesetzt. Diese besteht aus drei unbeteiligten Sachverständigen.

Der Beschluss der Schätzungskommission ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Diese können innert 30 Tagen den Entscheid des Regierungsstatthalters anrufen. Der Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege anzuwenden.

§ 18. Den Grundpfandgläubigern ist zur Wahrung ihrer Rechte vom Entscheid des Gemeinderates Kenntnis zu geben, sobald er rechtskräftig geworden ist.

Art. 804 Z.G.B. findet entsprechende Anwendung.

... durch eine vom Regierungsstatthalter zu ernennende ...

Der Gemeinderat hat für Entschädigungen, die innert 30 Tagen nach der erfolgten Beurkundung nicht bezahlt sind, ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 837 Z.G.B. eintragen zu lassen.

§ 19. Auf die Fälle blosser Grenzbereinigungen finden die Vorschriften der §§ 6—13 ebenfalls Anwendung, soweit die §§ 15—18 nicht hiervon abweichende Bestimmungen enthalten.

E. Schlussbestimmung.

§ 20. Dieses Dekret tritt am in Kraft. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zu seiner Vollziehung allfällig erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Bern, den 7. August 1925.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Merz,
der Staatsschreiber i. V.
Brechbühler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 26. Januar 1926.

Im Namen der Kommission: der Präsident Dr. G. Müller.

Strafnachlassgesuche.

(März 1926.)

1. Girodat, Magnus, geb. 1882, von Roggenburg, wurde am 21. Juli 1925 vom Polizeirichter von Delsberg wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Der Gesuchsteller, der im Jahre 1923 ein alkoholfreies Restaurant in Delsberg übernommen hat, wurde zur Anzeige gebracht, weil er es betrieb, ohne im Besitze des erforderlichen Patentes zu sein. In seinem Gesuch erklärt Girodat, dass er nicht aus böser Absicht gehandelt habe, es sei dies aus Unkenntnis erfolgt. Vom alten Patent habe er nie etwas gesehen und er sei erst im Jahre 1925 darauf aufmerksam gemacht worden, dass er den gesetzlichen Bestimmungen nicht nachgelebt habe. Infolge schlechten Geschäftsganges sei er von diesem Betrieb zurückgetreten. Das Regierungsstatthalteramt Delsberg beantragt Herabsetzung der Busse auf 30 Fr., die Direktion des Innern auf 25 Fr. Der Regierungsrat kann diesem Antrag zustimmen, da offenbar die Widerhandlung nicht auf Böswilligkeit zurückzuführen ist.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

2. Dürst, Friedrich, geb. 1903, von Glarus, wurde a 1 27. August 1925 vom Gerichtspräsidenten IV von Barn wegen Widerhandlung gegen das Konkordat ü er eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern zu zwei Bussen von je 5 Fr. verurteilt. Die Widerhandlung bestand darin, dass Dürst mit seinem Fahrrad auf einer mit Fahrverbot belegten Strasse und in einem zu schnellen Tempo fuhr. Nach dem Bericht der Gemeindebehörde von Köniz muss Dürst seine Eltern erhalten, die in Deutschland alles verloren haben. Er hatte grosse Mühe sich durchzubringen, ohne die Behörden um Unterstützung angehen zu müssen. Gestützt auf diesen Bericht beantragt das Regierungsstatthalteramt Bern Erlass der Busse. Der Regierungsrat übernimmt diesen Antrag.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

3. Nachbur, Ernst, geb. 1870, von Büren, Kanton Solothurn, Küfer, wurde am 25. September 1925 vom Ge-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1926.

richtspräsidenten V von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Laut Anzeige hat Nachbur an Nachbarsleute Wein in Quantitäten unter 2 Litern abgegeben. Wie aus dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern hervorgeht, wird er unterstützt, da sein Lohn nicht ausreicht, um seine Familie unterhalten zu können. Nachbur geniesst sonst einen guten Leumund und ist nicht vorbestraft. Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragt Herabsetzung der Busse auf 5 Fr., das Regierungsstatthalteramt Bern schlägt eine Ermässigung auf 25 Fr. vor, die Direktion des Innern stellt den Vermittlungsvorschlag auf, es sei die Busse auf 10 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat findet, dass der Antrag der Direktion des Innern den Umständen am besten Rechnung trägt und schliesst sich ihm an.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

4. Ballmer, Karl, geb. 1885, von Lausen, wurde am 19. August 1925 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Stempelverschlagnis zu einer Busse von 10 Fr., zur Bezahlung einer Extrastempelgebühr von 4 Fr. und zu 20 Fr. Kosten verurteilt. Ballmer unterliess es, eine Vereinbarung, die er mit der A.-G. «Providentia» abgeschlossen hat, zu stempeln. In einem Gesuche macht er nun geltend, dass es ihm unmöglich sei, den Betrag von 34 Fr. zu bezahlen, indem er seit längerer Zeit keine ständige Arbeit mehr gehabt habe und er sich und seine Familie nur mit Mühe durchbringen könne. Diese Angaben werden von der städtischen Polizeidirektion Bern bestätigt. Sie, wie auch das Regierungsstatthalteramt Bern stellen denn auch den Antrag auf Erlass der Busse. Die Extrastempelgebühr und die Kosten können nicht auf dem Begnadigungswege erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

5. **Degoumois**, Martha, geb. 1890, wurde am 6. November 1925 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen **Konkubinates** zu 2 Tagen Gefängnis ver-

urteilt. Dem gestellten Gesuche kann gemäss der üblichen Praxis entsprochen werden, indem sich Martha Degoumois mit A., mit dem sie in wilder Ehe lebte, nun verheiratet hat.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

6. Andrist abgeschiedene Pulver, Magdalena, geb. 1872, wurde vom korrektionellen Gericht von Bern am 22. Januar 1924 wegen Unterschlagung und Fälschung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, am 13. Oktober 1924 wegen Unterschlagung, Fälschung und Betruges zu einer Zusatzstrafe von 70 Tagen Korrektionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, und schliesslich am 21. Dezember 1925 wegen Unterschlagung zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Die beiden ersten Strafen waren ihr bedingt erlassen worden. Infolge der im Dezember 1925 erfolgten Verurteilung wurde der bedingte Straferlass widerrufen; sie hat daher im ganzen 125 Tage Einzelhaft abzusitzen. — Sie ersucht nun um vollständigen oder teilweisen Erlass der Strafe. In ihrem Gesuche macht sie geltend, dass sie infolge Verdienstlosigkeit gezwungen war, den Verkauf von Kommissionswaren zu übernehmen. Da die Geschäfte nicht gut gingen, die Provision gering war, habe sie sich in ihrer Notlage nicht anders zu helfen gewusst, als die einkassierten Gelder zum Teil für sich zu verwenden. Von einem vollständigen Straferlass kann schon aus dem Grunde keine Rede sein, weil die Gesuchstellerin sich im Rückfall befindet und sich die erste Verurteilung nicht hat zur Warnung dienen lassen. Das Gericht hat im Dezember 1925 die Korrektionshausstrafe nochmals in Einzelhaft umgewandelt, um die Frau, die auf dem Wege der Besserung zu wandeln scheine, vor der Strafanstalt zu bewahren. Es geht nun aber nicht an, die 125 Tage Einzelhaft ohne Unterbrechung zu vollziehen. Sollte Frau Andrist jedoch die drei Strafen mit Unterbrüchen verbüssen, so würde es ihr schwer fallen, in der Zwischenzeit Arbeit und Verdienst für ihren Lebensunterhalt zu finden. Eine Ermässigung der Strafen drängt sich daher auf, die mit Rücksicht auf den günstigen Eindruck, den die Frau beim Gericht hinterlassen hat, wohl gewährt werden kann. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt Bern beantragen Herabsetzung der Strafe auf 60 Tage. Der Regierungsrat kann sich diesem Antrage anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 60 Tage Einzelhaft.

7. Hubacher, Jakob, geb. 1869, von Urtenen, wurde am 12. Dezember 1924 vom korrektionellen Einzelrichter von Biel wegen Misshandlung zu 5 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 50 Fr., ferner zur Bezahlung einer Entschädigungs- und Genugtuungssumme von 150 Fr. und der Interventionskosten von 120 Fr. etc. verurteilt. Die Gefängnisstrafe

wurde bedingt erlassen mit der Weisung, die der Zivilpartei zugesprochenen Entschädigungen binnen drei Monaten zu bezahlen. Da er diese Weisung nicht befolgte, sah sich das Gericht gezwungen, den bedingten Straferlass zu widerrufen. Die Behörden von Biel beantragen Abweisung des Gesuches, weil der Gesuchsteller einen schlechten Leumund geniesst und seine Aufführung schon vielfach zu Klagen Anlass gegeben hat. Durch Befolgung der Weisung des Gerichtes hätte Hubacher es vermeiden können, die Strafe absitzen zu müssen; er hat aber der Zivilpartei aus Böswilligkeit keine Zahlungen geleistet. Die Regierung schliesst sich daher dem Antrag der Behörden von Biel an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. Mollet, Johann, geb. 1853, von Unterramsern, wurde am 10. Oktober 1925 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Holzfrevels zu einer Busse von 10 Franken verurteilt. Laut Bericht der Gemeindebehörde von Oberburg ist Mollet infolge seines hohen Alters nicht mehr fähig, für sich und seine Frau zu verdienen; er muss daher von der Armenbehörde unterstützt werden. Die Gemeindebehörde fügt noch bei, dass Mollet sonst einen guten Leumund geniesse. Gestützt auf die Empfehlungen der Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

9. Müller geb. Mollet, Rosine, geb. 1875, wurde am 6. Januar 1925 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Beschimpfung und Ehrverletzung zu zwei Bussen von 20 Fr. und 40 Fr. verurteilt. Laut Bericht der Gemeindebehörde von Zollikofen ist die Gesuchstellerin nicht in der Lage, die Bussen zu bezahlen; sie und ihre Familie müssen zeitweise von der Armenbehörde unterstützt werden. Frau Müller leide an Schwermut und Verfolgungswahn; sie sei schon unter zwei Malen in der Irrenanstalt Waldau interniert gewesen. Die Umwandlung der Busse in Gefangenschaft könne für ihren Gesundheitszustand schlimme Folgen nach sich ziehen. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde Zollikofen und vom Regierungsstatthalteramt Bern empfohlen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Bussen.

10. Flückiger, Johann, geb. 1884, von Auswil, wurde am 27. Januar 1925 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Beschimpfung und Nachtlärm zu zwei Bussen von 20 Fr. und 10 Fr. verurteilt. Am 13. Januar 1925 wurde Flückiger wegen Nachtlärm von einem Polizisten angehalten und nach dem Namen gefragt. Da er die Angabe des Namens verweigerte,

wurde er eingeladen, zur Feststellung der Personalien auf die Hauptwache zu kommen. Unterwegs beschimpfte er den Polizisten. — Wie aus einem dem Gesuche beigelegten Gutachten des Herrn Professor Speyr zu entnehmen ist, litt Flückiger schon zur Zeit der Begehung der Tat an zirkulärem Irrsein. Er kann somit für seine Verfehlungen nicht verantwortlich gemacht werden. Laut Mitteilung der städtischen Polizeidirektion von Bern ist Flückiger zudem infolge seiner Geisteskrankheit in Schulden geraten; die Bezahlung der Bussen ist ihm gegenwärtig nicht möglich. Gestützt auf die erwähnten Umstände beantragt der Regierungsrat Erlass der Bussen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

11. Herrmann, Emmy, geb. 1891, deutsche Staatsangehörige, wurde am 5. Mai 1925 wegen Widerhandlungen gegen die Automobilvorschriften zu zwei. Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Am 24. April 1925 fuhr die Gesuchstellerin mit einem Auto, ohne in Begleitung einer mit einer Fahrbewilligung versehenen Person zu sein, zur Fahrprüfung. Sie wurde bei der Prüfung wegen ungenügender Uebung im Fahren zurückgestellt. In ihrem Gesuche um Erlass der Busse macht Fräulein Herrmann geltend, es sei ihr nicht bekannt gewesen, dass sie zur Fahrprüfung nicht ohne Begleitung einer mit einer Fahrbewilligung versehenen Person fahren dürfe. Dies kann jedoch nicht als Entschuldigungsgrund angenommen werden; es war ihre Pflicht, sich über die bestehenden Vorschriften zu erkundigen. Ein Erlass könnte wohl nur in Frage kommen, wenn sie nachweisen würde, dass ihr die Bezahlung der Bussen nicht möglich sei; ein dahingehender Versuch ist aber von Fräulein Herrmann nicht unternommen worden. Der Regierungsrat schliesst sich daher dem Abweisungsantrage der städtischen Polizeidirektion und dem Regierungsstatthalter von

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. Schori geb. Mathys, Marianna, geb. 1881, von Rapperswil, wurde am 23. Januar 1926 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Widerhandlung gegen das Feuerordnungsdekret zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Sie hat die Asche in einem Holzfass aufbewahrt. Die Gemeindebehörde von Utzenstorf stellt nun das Gesuch, es möchte der Frau Schori die Busse und die Kosten erlassen werden, weil sie von der Armenbehörde unterstützt werden muss. Die Kosten können nicht auf dem Wege der Begnadigung erlassen werden. Der Erlass der Busse erscheint gegeben und es beantragt der Regierungsrat, es sei dem Gesuche der Gemeindebehörde von Utzenstorf zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Busse.

13. u. 14. Frésard, Jules, in Bémont und Boillat, Louis, in Les Breuleux, sind durch Verfügung des Regierungsstatthalteramtes von Freibergen wegen Stempelverschlagnis zu einer Extrastempelgebühr von 265 Fr. und zu einer Busse im gleichen Betrage verurteilt worden. Mit Entscheid vom 24. November 1925 hat der Regierungsrat ein Gesuch um Erlass dieser Beträge zum Teil abgelehnt; soweit es den Erlass der Extrastempelgebühr betrifft, ist er darauf nicht eingetreten. Nun gelangen die Beiden mit einem Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat. Gemäss Art. 557 des bernischen Strafverfahrens kann die Begnadigung wegen Verurteilung zu einer peinlichen, korrektionellen oder polizeilichen Strafe nachgesucht werden. Eine Bestimmung fehlt in der bernischen Gesetzgebung, wonach die Begnadigung auch auf Fälle ausgedehnt werden kann, wo von einer Verwaltungsbehörde eine Strafe verfügt wird. Der Regierungsrat hält dafür, dass die Begnadigung auch nicht sinngemäss auf andere Strafen ausgedehnt werden kann, als in Art. 557 des Strafverfahrens aufgeführt wird und beantragt daher, es sei auf das Gesuch nicht einzutreten. Sollte der Grosse Rat eine andere Auffassung vertreten, so wird Abweisung des Gesuches gestützt auf die im Entscheide des Regierungsrates angeführten Gründe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Nichteintreten, eventuell Abweisung.

15. Hönger, Wilhelm, geb. 1898, von Roggwil, wurde am 20. Mai 1924 vom Polizeirichter von Oberhasle wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Hönger ist durch amtlichen Vergleich vom 2. Februar 1915 verpflichtet, für sein aussereheliches Kind Alimente zu bezahlen. Dieser Verpflichtung kam er nicht nach und wurde am 30. Dezember 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen dieser Unterlassung zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt, welche Strafe ihm unter Auferlegung einer Bewährungszeit von 3 Jahren bedingt erlassen wurde. Während dieser Zeit bezahlte er nun die Alimente. Vom Jahre 1922 hinweg geriet er jedoch mit den Zahlungen wieder in Rückstand und wurde, wie oben erwähnt, verurteilt. Im August 1924 reichte Hönger ein Strafnachlassgesuch ein, das von der Gemeindebehörde von Schattenhalb empfohlen wurde, weil Hönger die rückständigen Beiträge inzwischen bezahlt hatte. Mit Rücksicht darauf, dass Hönger bereits wegen Nichterfüllung der Unterhaltspflicht bestraft worden war, wurde das Gesuch zurückgelegt. Im September 1925 meldete dann die Gemeindebehörde von Schattenhalb, dass er mit der Bezahlung der Alimente wieder in Rückstand geraten sei und einen Betrag von 420 Fr. schulde. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich ein Straferlass nicht.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. Mühlemann, Rudolf, geb. 1891, von Bätterkinden, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am

20. Oktober 1925 von der Assisenkammer wegen Notzuchtversuchs und Drohungen zu 10 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Der Gesuchsteller hat sich gegenüber seiner Stieftochter in sittlicher Beziehung schwer vergangen. Wie dem Bericht der Gemeindebehörde zu entnehmen ist, ergab sich Mühlemann stark dem Trunke. In seiner Betrunkenheit verursachte er zu Hause öfters Skandal. Seine Frau sah sich einmal sogar gezwungen, ein Mitglied der Gemeindebehörde um Hülfe anzugehen. Diesem gegenüber hat dann Mühlemann die Drohung ausgestossen, dass er ihn erschiessen werde. Die Anstaltsdirektion berichtet zu dem Gesuche des Mühlemann, dass sein Betragen und seine Arbeitsleistungen in der Anstalt befriedigend gewesen seien; sie habe aber Bedenken, ihn schon heute für einen Strafnachlass zu empfehlen und ist der Meinung, dass man nicht mehr als einen Zwölftelnachlass gewähren könne. Der Regierungsrat teilt diese Auffassung und kann schon im Hinblick auf die Natur des einen Deliktes einen Nachlass über den Zwölftel hinaus, der in die Kompetenz der Polizeidirektion fällt, nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. Müller, Hans Walter, geb. 1899, von Zollikofen, wurde am 7. Dezember 1923 von der I. Strafkammer wegen Misshandlung zu 5 Tagen und am 25. August 1925 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Messerzuckens, Skandals und Aergernis erregenden Benehmens zu 2 Tagen Gefängnis und zu drei Bussen von je 10 Fr. verurteilt. Im ersten Fall wurde ihm der bedingte Straferlass gewährt; zufolge der zweiten Verurteilung erfolgte dann der Widerruf. Wie aus dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern hervorgeht, ist der Gesuchsteller wegen Skandals und Aergernis mit Bussen vorbestraft. Es scheine, dass Müller ein unverbesserlicher Trinker sei, der in der Trunkenheit Drittpersonen gefährde. Erschwerend fällt in Betracht, dass er seine Ängehörigen schwer bedrohte, so dass diese die Polizei um Hülfe angehen mussten. Die Warnung, die ihm durch die erste Verurteilung mit bedingtem Straferlass zuteil wurde, hat Müller nicht beherzigt. Er soll nun auch die Folgen seines Verhaltens tragen. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalteramtes an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

18. Bauert, Hans, geb. 1884, von Bubikon, wurde am 5. November 1925 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen die Strassenpolizeivorschriften zu einer Busse von 45 Fr. verurteilt. Er fuhr am 6. Februar 1925 um 21 Uhr 30 mit dem Automobil seines Dienstherrn in die geschlossene Barrière der Bahnlinie zwischen Bützberg und Herzogenbuchsee. Der Vorfall ist hauptsächlich

auf das zu schnelle Fahren des Bauert zurückzuführen. Er stellt das Gesuch um Erlass der Busse und macht darin geltend, dass es ihm nicht möglich sei, sie zu bezahlen. Längere Zeit habe er keine Arbeit gefunden; seine Frau sei fast beständig krank und müsse sich ärztlich behandeln lassen. Allerdings werde diese Behandlung von der Heimatgemeinde bezahlt. Er habe für 5 Kinder zu sorgen. — Trotzdem Bauert bereits zweimal wegen ähnlichen Widerhandlungen bestraft wurde, beantragen sowohl die städtische Polizeidirektion, wie auch das Regierungsstatthalteramt Bern, mit Rücksicht auf die misslichen finanziellen Verhältnisse, Erlass der Busse. Der Regierungsrat hält dafür, dass durch Ermässigung der Busse auf 15 Fr. dem vorbestraften Bauert genügend entgegengekommen wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

19. Hediger, Fritz, Mechaniker, Thun, wurde am 24. August 1925 vom Polizeirichter von Ober-Simmental wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen zu zwei Bussen von 10 Fr. und 20 Fr. verurteilt. Nach der Anzeige hat Hediger am 16. August 1925 auf einem Motorrad mit Seitenwagen die Ortschaft St. Stephan mit einer Schnelligkeit von 40 Kilometern pro Stunde durchfahren und die Polizeinummer mit einem Kleidungsstück verdeckt. In einem Gesuche macht er geltend, dass es ihm nicht möglich sei, die Bussen zu bezahlen. Dem Bericht des Polizei-Inspektors von Thun ist zu entnehmen, dass Hediger und sein Bruder die einzigen Stützen ihrer Mutter und eines noch nicht erwerbsfähigen Bruders seien. Der Gesuchsteller habe im Sommer 1924 einen Nichtbetriebsunfall erlitten und sei in der Folge 8 Monate erwerbsunfähig gewesen. Er und sein Bruder wollten mit dem Verkauf von Motorrädern noch einen Nebenverdienst erzielen, ein Unternehmen, das aber vollständig missglückt sei. Die genannte Behörde, sowie das Regierungsstatthalteramt Thun empfehlen einen teilweisen Erlass der Busse. Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Busse auf 15 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 15 Fr .

20. Meyer, Ernst, geb. 1899, von Gettnau, wurde am 4. September 1925 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen Unterschlagung zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Meyer hatte von einem Dr. L. Büchlein in Kommission erhalten; den Erlös der verkauften Büchlein behielt er dann für sich, statt ihn dem Dr. L. abzugeben. Dem Meyer wurde vom Richter genügend Frist gewährt, um den unterschlagenen Betrag von 35 Fr. zurückzuerstatten. Da er aber nicht bezahlte, erfolgte schliesslich die Verurteilung. Die städtische Polizeidirektion, wie auch der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Abweisung des Gesuches, weil

Meyer bei einigermassen gutem Willen den Kläger hätte befriedigen und so die Verurteilung vermeiden können. Der Regierungsrat schliesst sich dem gestellten Abweisungsantrage an, da keine Gründe vorhanden sind, die einen Strafnachlass rechtfertigen würden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. Camenzind, Ferdinand, geb. 1867, von Gersau, wurde am 26. August 1921 vom Polizeirichter von Courtelary wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Seine Mutter wurde auf Veranlassung der kantonalen Direktion des Armenwesens im Asyl «Gottesgnad» untergebracht. An das Kostgeld sollte Camenzind monatliche Beiträge von 10 Fr. leisten. Dieser Verpflichtung kam er jedoch nicht nach, worauf Strafanzeige erfolgte. — Ein von Camenzind eingereichtes Strafnachlassgesuch wurde von der Gemeindebehörde wie auch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Laut Bericht der Direktion des Armenwesens hat er nun die geschuldeten Kostgeldbeiträge restlos bezahlt; sie stellt den Antrag, es sei dem Camenzind die Strafe zu erlassen. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

22. Kölliker, Gottfried, geb. 1896, von Rohrbach, wurde am 10. Februar 1925 vom korrektionellen Einzelrichter von Aarwangen wegen Misshandlung und Skandals zu 20 Tagen Gefängnis, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft, und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Am 8. Januar 1925 geriet Kölliker mit dem Mieter R. in Streit, wobei dieser von Kölliker mit einem Messer verletzt wurde. Der Gesuchsteller ist wegen Konkubinat, Diebstahls, Holzfrevels und Misshandlung vorbestraft. Vom Richter wird er als bösartiger Skandalmacher bezeichnet, der keine Nachsicht verdient. Der Regierungsstatthalter kann das Gesuch ebenfalls nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

23. Siegenthaler, Alfred, geb. 1884, von Langnau i E., wurde am 29. Oktober 1923 vom korrektionellen Einzelrichter von Büren wegen Drohung, Misshandlung und Beschimpfung zu 4 Tagen Gefängnis und einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Die Gefängnisstrafe wurde bedingt erlassen unter Auferlegung einer Probezeit von 2 Jahren, verbunden mit der Weisung, der Zivilpartei die zugesprochene Entschädigung und die Interventionskosten zu bezahlen. Da Siegenthaler dieser Weisung nicht nachkam, wurde der ihm gewährte

bedingte Straferlass widerrufen. — In einem Strafnachlassgesuche machte dann Siegenthaler geltend, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, die Entschädigung und die Interventionskosten an die Zivilpartei zu bezahlen, da er nur geringen Verdienst habe. Das Gesuch war vom Regierungsstatthalteramt empfohlen. Von der kantonalen Polizeidirektion wurde es zurückgelegt, um dem Siegenthaler Gelegenheit zu geben, der vom Gericht erteilten Weisung nachzukommen. Er hat nun an die 340 Fr. betragende Forderung 230 Franken abbezahlt; für den Rest wurde ein Verlustschein ausgestellt. Auch die Busse und die Kosten des Verfahrens sind von ihm bezahlt worden. Siegenthaler hat damit seinen guten Willen, das begangene Unrecht wieder gutzumachen, gezeigt. Er ist nicht vorbestraft und hat seit diesem Vorfall zu keinen Klagen Anlass gegeben. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

24. Hadorn, Fritz, von Forst, geb. 1868, wurde am 14. Oktober 1925 von der I. Strafkammer wegen Betruges zu einer Zusatzstrafe von 4 Monaten Korrektionshaus zu der am 1. Dezember 1920 von der nämlichen Gerichtsinstanz verhängten Strafe verurteilt. Durch schriftlichen Vertrag verpflichtete sich Hadorn gegenüber dem Handelsmann F. allen Schilf der Ernte 1918, den er sich verschaffen konnte, mindestens aber 1,000,000 kg unter genau vorgeschriebenen Bedingungen zu verschaffen. Alle Kosten, Risiken und Gefahren der Lagerung, Gewichtsverluste und dergleichen gingen zu Lasten des Verkäufers bis zur Uebernahme durch den Käufer. Als Kaufspreis wurden 18 Fr. per 100 kg Einladegewicht vereinbart. Der Käufer erklärte sich bereit, eine Anzahlung von 13 Fr. per 100 kg auf eingelagerte Ware zu machen, sofern diese allen vereinbarten Bedingungen entsprach. Ferner übernahm der Käufer die Kosten für Lagermiete für fünf vorgeschriebene Lokale auf seine Rechnung. In der Folge gab sich aber Hadorn, der nach Vertrag Eigenhändler geblieben war, als Beauftragter des F. aus. Dieser leistete ihm unter verschiedenen Malen Vorschüsse und zwar insgesamt 14,800 Fr. F. hat von der von Hadorn aufgestellten Rechnung von 15,300 Fr. nur 7150 Franken als Zahlungen Hadorns an Lieferanten anerkannt. Aus den Akten ergibt sich, dass Hadorn darauf ausgegangen ist, auf betrügerische Weise von F. Vorschüsse zu erwirken. Der Schuldbeweis konnte allerdings nur in zwei Fällen erbracht werden. Im ersten Fall teilte Hadorn am 30. Juni 1918 dem F. mit, dass er im Tessin Schilf gekauft habe. Am gleichen Tage verlangte er von F. telegraphisch Anweisung von 1000 Fr. F. weigerte sich vorerst, den Betrag zu leisten; erst auf ein zweites Telegramm hin, in dem Hadorn erklärte, dass er keinen Schilf kaufen könne ohne Anzahlung, sandte F. das Geld ab. Später musste Hadorn zugeben, im Tessin keinen Schilf gekauft zu haben. Aehnlich verhält sich der zweite Fall. F. leistete einen Vorschuss von 2000 Fr., den Hadorn unter falschen Angaben erwirkte. — Zur Begründung des Gesuches wird zur Hauptsache angeführt, dass infolge einer Pflichtvernachlässigung des Untersuchungsrich-

ters, Hadorn erst einige Jahre später für ein im Jahre 1918 begangenes Vergehen bestraft wurde. Das Urteil hätte ohne diese Verschleppung viel früher gefällt werden, und Hadorn diese Strafe im Anschluss an die andere verbüssen können. Es liege darin eine vom Richter ungewollte, unverhältnismässige Verschärfung der Strafe. Aus diesem Grunde möchte dem Hadorn die Strafe ganz oder teilweise erlassen werden. Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt von Bern beantragen denn auch Herabsetzung der Strafe auf 2 Monate. Diesem Antrage kann sich der Regierungsrat jedoch nicht anschliessen. Hadorn ist wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Nach Auffassung der I. Strafkammer ist die von der Vorinstanz ausgefällte Strafe nicht übersetzt. Im Gegenteil wäre es angesichts der Gemeingefährlichkeit, die Hadorn in diesen Fällen an den Tag legte, am Platze gewesen, über die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe hinauszugehen. Von dieser Massnahme wurde einzig aus dem Grunde Umgang genommen, weil die zu beurteilenden strafbaren Handlungen sieben Jahre zurückliegen. Es ist also den im Gesuche geltend gemachten Gründen bereits Rechnung getragen worden.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

25. Hess, Karl, geb. 1894, von Hefenhofen, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. Juni 1925 von der Assisenkammer wegen Fälschung von Privaturkunden und deren wissentlich widerrechtlichen Gebrauchs zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüg-

lich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Durch Fälschung von Zahltagslisten hat er sich zum Nachteil seines Arbeitgebers über 20,000 Fr. widerrechtlich angeeignet. — Laut Bericht der Direktion der Strafanstalt Witzwil waren Aufführung und Arbeitsleistungen des Hess befriedigend, so dass sie ihn für etwelchen Nachlass empfehlen könne. Nun ist aber Hess wegen leichtsinnigen Konkurses bereits mit Gefängnis vorbestraft und die Art, wie er das Vertrauen seines Arbeitgebers missbraucht hat, lassen einen Strafnachlass nicht als gerechtfertigt erscheinen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. Glauser, Charles, geb. 1870, von Rütti, wurde am 16. März 1923 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Tierquälerei zu 5 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse verurteilt. Er hat am 3. März 1923 durch einen Akt von Tierquälerei öffentliches Aergernis erregt. — Glauser, der nicht vorbestraft ist und sich zu hart bestraft findet, hat ein Strafnachlassgesuch einreichen lassen. Die Gemeindebehörde und das Regierungsstatthalteramt empfehlen den Erlass der Gefängnisstrafe. Auf Anfrage hin teilt die Gemeindebehörde von Corgémont mit, dass Glauser seit dieser Verurteilung zu keinen Klagen Anlass gegeben habe. Da Glauser nicht vorbestraft ist, kann ihm die Gefängnisstrafe erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnissfrafe.

